

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 23 (1923)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.09.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verordnung

26. Jan.  
1923.

betreffend

## Stellung des Kappelengrabens in der Gemeinde Äschi unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Der Kappelengraben in der Gemeinde Äschi wird von seinem Ursprung in Äschiried bis zu seiner Einmündung in die Kander zwischen Mülönen und Emdtal, in Erweiterung der Verordnung vom 21. November 1919, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Für diesen Graben hat die Gemeindebehörde Schwellenkataster und Reglement aufzustellen und innert Jahresfrist dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen.

3. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 26. Januar 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Volmar,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

30. Jan.  
1923.

## Beschluss des Regierungsrates

betreffend

### die innere Ordnung des interkantonalen Auslieferungsverkehrs.

#### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, den interkantonalen Auslieferungsverkehr zu vereinfachen und zu beschleunigen,  
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

1. Die Polizeidirektion wird beauftragt und ermächtigt, in Zukunft die Geschäfte des interkantonalen Auslieferungsverkehrs selbständig zu erledigen. Insbesondere kann sie die durch die Richter beantragten Auslieferungsgesuche bei den Regierungen der andern Kantone direkt stellen, gegebenenfalls die Übernahme der Strafverfolgung zusichern und die Abkommen betreffend die einheitliche Verfolgung und Beurteilung von gleichen oder ähnlichen Delikten, die teils im Kanton Bern, teils in andern Kantonen begangen worden sind, mit den zuständigen Stellen anderer Kantone direkt treffen.

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. Januar 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Volmar,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

# Verordnung

betreffend

## die Organisation des Zivilstandsamtes Bern.

7. Febr.  
1923.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 2, Absatz 4, des Dekretes  
betreffend das Zivilstandswesen vom 24. März 1920,  
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

§ 1. Das Zivilstandsamt Bern wird in zwei Abteilungen eingeteilt, welchen die gesetzlichen Obliegenheiten wie folgt zugewiesen werden:

#### Abteilung I.

Eheverkündungen, Trauungen, Legitimationen ausser-ehelicher Kinder, Eintragung der Ehescheidungsurteile, Empfangnahme der eingehenden Korrespondenzen und Überweisung, soweit gegeben, an die II. Abteilung.

#### Abteilung II.

Geburtsregister A und B, Todesregister A und B, Eheregister B, Anerkennung ausserehelicher Kinder, Mitteilungen an Vormundschafts-, Militär- und Gemeindebehörden, sowie an Versiegelungsbeamte, Altersausweise an Fabrikarbeiter und Wöchnerinnen.

§ 2. Jede Abteilung fertigt die amtlichen Mitteilungen der von ihr beurkundeten Zivilstandsakten und die betreffenden statistischen Auszüge an.

§ 3. Für jede Abteilung wird ein ständiger Zivilstandsbeamter gewählt, der für sie verantwortlich ist. Im Verhinderungsfalle haben die beiden Beamten ein-

7. Febr. 1923. ander zu vertreten. Ebenso haben sie einander bei Geschäftsanhäufung gegenseitig auszuhelfen.

§ 4. Die Zivilstandsbeamten stellen das nötige Aushilfspersonal an. Es darf auf dem Amte nur eine Lehrtochter eingestellt werden, die zudem Eintragungen in die Register nicht vornehmen soll. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten über die Verwendung des Aushilfspersonals trifft die Polizeidirektion nach Anhörung der Beamten die erforderlichen Anordnungen.

§ 5. Die Zivilstandsbeamten beziehen die Entschädigung aus der Staatskasse und die gesetzlichen Gebühren, wogegen sie die Angestellten zu belohnen haben. Die bezogenen Gebühren, über welche genaue Rechnung zu führen ist, werden nach Deckung der Ausgaben gleichmässig unter die beiden Beamten verteilt.

§ 6. Vorbehältlich einer andern Verständigung zwischen den Beamten übernimmt der mit mehr Stimmen gewählte die erste Abteilung. Nach Ablauf der Hälfte der Amtsdauer kann jeder Beamte den Austausch der Abteilung verlangen.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Bis zum Amtsantritte der neu zu wählenden Beamten werden die Geschäfte des Zivilstandsamtes Bern durch den bisherigen Stellvertreter weitergeführt.

Bern, den 7. Februar 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Volmar,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

# Verordnung I

betreffend

2. März  
1923.

## die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der nachbezeichneten Kommissionen:

1. Theologische Prüfungskommissionen.
2. Diplomprüfungskommission der technischen Schulen Burgdorf und Biel.
3. Patentprüfungskommission für Handelslehrer.
4. Patentprüfungskommission für Primarlehrer und Primarlehrerinnen sowie für die Arbeitslehrerinnen.
5. Prüfungskommission für die Lehrer an erweiterten Oberschulen.
6. Patentprüfungskommissionen für Sekundarlehrer.
7. Patentprüfungskommission für das höhere Lehramt.
8. Kommission für die Zulassung zur Immatrikulation.
9. Zulassungsprüfungskommission für Notariatskandidaten.
10. Maturitätsprüfungskommission.
11. Seminarkommissionen.
12. Führerkommission.
13. Lehrmittelkommissionen für die Primar- und Sekundarschulen.

2. März 1923. § 2. Das Taggeld der Mitglieder dieser Kommissionen beträgt:

a) für den ganzen Tag Fr. 15;

b) für den halben Tag:

für die Mitglieder mit Wohnsitz am Prüfungs- bzw.

Sitzungsort und 10 km im Umkreis Fr. 10,

für die übrigen Mitglieder Fr. 15.

§ 3. Als Reiseentschädigung wird vergütet das Billett II. Klasse. Wo weder Eisenbahnen noch fahrplanmässige Post- oder Autoverbindungen bestehen, wird eine Kilometerentschädigung von 50 Rappen vergütet; in dieser Entschädigung ist sowohl die Hin- als die Rückreise inbegriffen.

Sofern ein Mitglied gezwungen ist, auswärts zu übernachten, wird ihm eine Entschädigung von Fr. 8 ausgerichtet.

§ 4. Arbeiten für Zensuren werden im Verhältnis der Taggeldentschädigung vergütet. Der Präsident der Kommission hat in jedem einzelnen Falle die Richtigkeit solcher Forderungen zu bescheinigen.

§ 5. Die vorbezeichneten Ansätze gelten vom 1. Januar 1923 an.

§ 6. Alle mit dieser Verordnung nicht übereinstimmenden frühern Beschlüsse des Regierungsrates sind aufgehoben.

Bern, den 2. März 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Volmar,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

# Verordnung II

betreffend

2. März  
1923.

## die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der nachbezeichneten Kommissionen:

1. Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen (Plenarversammlung, siehe auch § 4 hiernach).
2. Kommissionen für die Austrittsprüfungen von Primarschülern und Examinatoren für die Dispensationsprüfungen von Fortbildungsschülern.
3. Kommission für Erhaltung von Kunstaltertümern.
4. Aufsichtskommission des Technikums Biel.
5. Aufsichtskommission des Technikums Burgdorf.
6. Handels- und Gewerbekammer.
7. Aufsichtskommission des Frauenspitals.
8. Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Anstalten.
9. Weinbaukommission.
10. Aufsichtskommission der Erziehungsanstalten.
11. Gefängniscommission.
12. Sanitätskollegium (siehe jedoch § 3).
13. Armeninspektorenkonferenzen (siehe jedoch § 5).
14. Tierseuchenkassekommission.
15. Aufsichtskommission für die Lehramtsschule.
16. Die Primar- und Sekundarschulinspektoren-Konferenzen.

2. März  
1923.

§ 2. Das Taggeld der Mitglieder dieser Kommissionen beträgt Fr. 10. Als Reiseentschädigung wird vergütet das Billett II. Klasse. Wo weder Eisenbahnen noch fahrplanmässige Post- oder Autoverbindungen bestehen, wird eine Kilometerentschädigung von 50 Rappen vergütet; in dieser Entschädigung ist sowohl die Hin- als Rückreise inbegriffen.

Sofern ein Mitglied gezwungen ist, auswärts zu übernachten, wird ihm eine Entschädigung von Fr. 8 ausgerichtet.

§ 3. Falls ein Mitglied des Sanitätskollegiums am gleichen Tage mehr als einer Sitzung beiwohnt (Plenar- oder Kommissionssitzung), erhält es für die erste Sitzung ein Taggeld von Fr. 10 und für die folgenden eine weitere Entschädigung von Fr. 5.

§ 4. Das Taggeld für Sitzungen des Vorstandes der Sachverständigenkommission ist unter Fr. 10 festzusetzen. Vorstands- und Kommissionssitzung am gleichen Tage berechtigen nur auf ein Taggeld und eine Reiseentschädigung.

§ 5. Für die Teilnahme an einer Amtsversammlung in Armensachen erhalten die Armeninspektoren eine Entschädigung von Fr. 10, in der Taggeld und Reiseentschädigung inbegriffen sind.

§ 6. Die in dieser Verordnung festgelegten Ansätze gelten vom 1. Januar 1923 an.

§ 7. Alle mit dieser Verordnung nicht übereinstimmenden frühern Beschlüsse des Regierungsrates sind aufgehoben.

Bern, den 2. März 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Volmar,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

# Verfügung der Polizeidirektion des Kantons Bern

15. März  
1923.

über

## die Ausführung der Verordnung betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt der ausserkantonalen Schweizerbürger und Ausländer.

---

Gestützt auf Art. 18 der Verordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1922 erlässt die Polizeidirektion folgende Ausführungsbestimmungen :

§ 1. Die Gemeinden haben über die an Schweizerbürger anderer Kantone erteilten Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen eine Kontrolle zu führen, in der ausser den genauen Personalien des Bewerbers und seiner Familienangehörigen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Elternnamen, Heimatort und Kanton) das Datum der Aufenthaltsnahme, der Ausstellung der Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung und des Rückzuges der Bewilligung, bzw. der Schriften, einzutragen ist.

§ 2. Die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung ist nach einheitlichem Formular auszustellen. Sie gilt als Quittung für die hinterlegten Schriften. Für die bezahlte Gemeinde- und Staatsgebühr ist eine Quittung auszuhändigen.

§ 3. Schweizerbürger, welche sich nur vorübergehend im Kanton aufhalten, z. B. Beamte in amtlichen Geschäften, Militärs oder Gäste in Kurorten und Pensionen, Personen auf Besuch, Reisen etc. sind von der Einholung einer Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung befreit. So-

15. März 1923. fern der Aufenthalt die Zeitdauer von 30 Tagen überschreitet, haben solche Personen mit Ausnahme der beiden erstgenannten Kategorien, sowie der der Hotelkontrolle unterliegenden Personen, sich bei der Ortspolizeibehörde in eine Anmeldekontrolle eintragen zu lassen.

Eine Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung ist erforderlich, sofern der Aufenthalt voraussichtlich 3 Monate betragen oder überschreiten wird.

Die Gemeinden können durch ihre Reglemente die Frist zur Anmeldung behufs Eintragung in die Anmeldekontrolle bis auf 8 Tage herabsetzen.

§ 4. Schweizerbürger anderer Kantone, welche entgegen den bestehenden Vorschriften weder im Besitze einer Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung sind, noch sich angemeldet haben, können durch Verfügung der Polizeidirektion kurzerhand aus dem Kanton ausgewiesen werden.

Bern, den 15. März 1923.

Der Polizeidirektor:  
**A. Stauffer.**

---

# Verordnung des Regierungsrates

betreffend

16. März  
1923.

die Besoldungen der Amtsschaffner und Salzfactoren  
mit Ausnahme derjenigen von Bern und Biel.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

## A. Amtsschaffnereien.

§ 1. Den Amtsschaffnern werden folgende feste Besoldungen ausgerichtet:

	Fr.		Fr.
Aarberg . . . . .	5400	Münster. . . . .	5800
Aarwangen . . . . .	3750	Neuenstadt . . . . .	1500
Büren . . . . .	1650	Nidau . . . . .	1800
Burgdorf . . . . .	4500	Oberhasle . . . . .	1500
Courtelary . . . . .	6500	Pruntrut . . . . .	2000
Delsberg . . . . .	4750	Saanen . . . . .	1500
Erlach . . . . .	1500	Schwarzenburg . . . . .	1500
Fraubrunnen . . . . .	1650	Seftigen. . . . .	1650
Freibergen . . . . .	1650	Signau . . . . .	1800
Frutigen . . . . .	1650	Nieder-Simmental . . . . .	1650
Interlaken(sof. Hauptamt)	5000	Ober-Simmental . . . . .	1500
Konolfingen . . . . .	4500	Thun . . . . .	4500
Laufen. . . . .	1650	Trachselwald . . . . .	1650
Laupen . . . . .	1500	Wangen. . . . .	4500

16. März  
1923.

§ 2. Ausser diesen festen Besoldungen haben die Amtsschaffner Anspruch auf *Provisionen*.

*a. Bezugsprovisionen auf den ordentlichen Vermögens- und Einkommenssteuerausständen.*

Die Provision wird festgesetzt wie folgt:

Für die Amtsschaffnereien Aarberg, Aarwangen, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Interlaken, Münster, Thun und Wangen:

2 % auf den bezogenen Vermögens- und 3 % auf den bezogenen Einkommenssteuerausständen.

Für die übrigen Amtsschaffnereien:

2 % auf den bezogenen Vermögens- und Einkommenssteuerausständen.

*b. Bezugsprovisionen auf den Nachsteuern.*

Die Regierungsratsbeschlüsse vom 18. November 1871 und Nr. 373 vom 23. Januar 1908 werden aufgehoben und ersetzt wie folgt:

Die Amtsschaffner beziehen für selber aufgegriffene Vermögens- und Einkommenssteuerverschlagnisse und die daherigen Bussen 8 % der bezogenen Summen. Die Provision soll aber im einzelnen Fall Fr. 500 nicht übersteigen.

Als selber aufgegriffene Fälle gelten auch diejenigen, die gestützt auf ein Inventar im Sinne des Art. 41 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern aufgegriffen werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Amtsschaffner die Feststellungen über die verschlagenen Steuern selber vornimmt.

*c. Bezugsprovisionen auf den Erbschafts- und  
Schenkungssteuern.*

16. März  
1923.

§ 17 der Instruktion vom 4. Juni 1919 zum Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Den Amtsschaffnern wird für ihre Mitwirkung bei der Steuerveranlagung und für den Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuern, der Nachbezüge (Art. 32, Abs. 2, des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 6. April 1919), der administrativ verhängten Steuerbussen (Art. 33 des nämlichen Gesetzes) und Nachsteuern (Art. 37 des zitierten Gesetzes) eine Vergütung von  $1\frac{1}{2}$  % der bezogenen Summen, jedoch im Maximum Fr. 300 für den einzelnen Steuerfall, verabfolgt.

*d. Übrige Provisionen.*

Die übrigen Provisionen für den Bezug der Brandversicherungsbeiträge und für die Auszahlung von Darlehen der Hypothekarkasse erfahren keine Veränderung.

**§ 3.** Die Amtsschaffner haben ihre Stellvertreter unter Genehmigung durch die Finanzdirektion selbst zu bestellen und zu entschädigen (§ 63 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922). Eine besondere Vergütung seitens des Staates für daherige Auslagen findet nicht statt; es ist diesem Umstand bei der Festsetzung der vorbezeichneten Besoldungen und Provisionen Rechnung zu tragen.

**§ 4.** Die Amtsschaffner haben selber für die notwendigen Hilfskräfte zu sorgen; deren Besoldung ist ihre Sache, und sie sind für dieselben verantwortlich.

16. März  
1923.

**§ 5.** Für die Kosten der Reinigung, Heizung und Beleuchtung haben die Amtsschaffner selber aufzukommen, ebenso für die Bureauaterialien, soweit dieselben nicht durch den Staat zur Verfügung gestellt werden.

In den Fällen, in welchen die Amtsschaffnerei mit dem Regierungsstatthalteramt, der Amtsschreiberei oder der Gerichtsschreiberei verbunden ist, trägt der Staat sämtliche Auslagen für Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Wasser allein.

**§ 6.** Der Amtsschaffner von Aarwangen hat dem Staat an seine Auslagen für die Bureaux per Jahr Fr. 175 zu vergüten.

Der Staat richtet folgenden Amtsschaffnern an ihre Kosten für die Beschaffung von Bureaux Beiträge aus:

dem Amtsschaffner von Burgdorf . .	Fr. 400
»           »           » Courtelary . .	» 400
»           »           » Wangen. . .	» 200

### B. Salzfaktoreien.

**§ 7.** Die *Besoldungen* der Salzfaktoren werden festgesetzt wie folgt:

Burgdorf. . .	Fr. 3300	Pruntrut . . .	Fr. 500
Delsberg . . .	» 1000	Thun . . . . .	» 3000
Langenthal. .	» 3000		

### C. Gemeinsame Bestimmungen.

**§ 8.** Dieser Beschluss tritt auf 1. Mai 1923 in Kraft. Er gilt für sämtliche ab 30. April 1923 zur Zahlung gelangende Steuern (Ordentliche, Nach- und Erbschaftssteuern).

**§ 9.** Eine allfällige Reorganisation der Finanzverwaltung des Staates in den Bezirken wird ausdrücklich vorbehalten. Die in den Wahlbeschlüssen der Amtsschaffner

in dieser Hinsicht aufgestellten Bedingungen werden bestätigt. Für den Fall der Reorganisation findet § 23 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 nicht Anwendung.

16. März  
1923.

Im weitem behält sich der Regierungsrat ausdrücklich das Recht vor, die hiavor festgesetzten Besoldungen und Provisionen jederzeit beliebig zu ändern.

Bern, den 16. März 1923.

**Im Namen des Regierungsrates :**

Der Präsident:

**Volmar,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

16. März  
1923.

## **Verordnung des Regierungsrates**

betreffend

**die Reorganisation der Amtsschaffnereien und Salz-  
faktoreien Bern und Biel und die Besoldungen der  
Beamten.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

### **A. Amtsschaffnereien.**

**§ 1.** Die bisher von den Amtsschaffnern von Bern und Biel bezogenen Provisionen, als

a) 2 % auf den bezogenen Vermögens- und 3 % auf den bezogenen Einkommenssteuerausständen;

b) 10 % auf den selber aufgegriffenen Steuerverschlag-nisfällen und den Bussen;

c) 2 % auf den bezogenen Erbschafts- und Schenkungs-steuern, der Nachbezüge, der administrativ verhängten Steuerbussen und Nachsteuern;

d) Fr. 1—5 auf der Auszahlung eines Darlehens der Hypothekarkasse des Kantons Bern;

e) 1 % auf den ausstehenden Brandversicherungs-beiträgen;

f) alle übrigen Vergütungen für Staatsarbeiten, welche ihrer Natur nach dem Geschäftskreis der Amts-schaffnereien zugeteilt werden können, wie Rechnungs-führung von Staatsanstalten usw.;

sind inskünftig zugunsten des Staates zu verrechnen.

16. März  
1923.

**§ 2.** Aus den dem Staat infolge Ziffer 1 hiervor zufließenden Einnahmen werden folgende Besoldungen ausgerichtet:

- a) dem Amtsschaffner von Bern Fr. 8500—10,500;
- b) dem Amtsschaffner von Biel Fr. 3000.

Für die Tragung allfälliger Stellvertretungskosten, die Verantwortung für die Stellvertreter und die Haftung für die Angestellten wird dem Amtsschaffner von Bern eine jährliche Zulage von Fr. 5000 ausgerichtet. Beim Amtsschaffner von Biel ist diesen Verhältnissen bei der Festsetzung der oben bezeichneten Besoldung Rechnung getragen.

**§ 3.** Die Amtsschaffner haben ihre Stellvertreter unter Genehmigung durch die Finanzdirektion selbst zu bestellen. Sofern besondere Stellvertretungskosten erwachsen, haben sie dieselben zu übernehmen (§ 63 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922). Sie sind für ihre Stellvertreter verantwortlich.

**§ 4.** Der Staat stellt die Hilfskräfte unter folgenden Bedingungen:

a) Die Bewilligung der Hilfskräfte, sowie die Festsetzung ihrer Besoldungen, ist Sache der Finanzdirektion. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

b) Die Wahl des Hilfspersonals erfolgt unter Genehmigungsvorbehalt der Finanzdirektion durch die Amtsschaffner.

c) Die Amtsschaffner haften für die Hilfskräfte, soweit eine Verletzung ihrer Aufsichtspflicht vorliegt.

d) Das Anstellungsverhältnis hat provisorischen Charakter und soll jederzeit auf sechs Monate kündbar gestaltet werden.

e) Die Hilfskräfte sind nach den Voraussetzungen des Dekretes betreffend die Hilfskasse in die staatliche Hilfs-

16. März 1923. kasse aufzunehmen. Die nähern Bedingungen werden durch einen besondern Beschluss des Regierungsrates festgelegt.

§ 5. Die Amtsschaffner sind berechtigt, von ihren Hilfskräften angemessene Kautionen zu verlangen.

§ 6. Die Angestellten der Amtsschreiberei Biel sind verpflichtet, auf Anordnung des Beamten Amtsschaffnerei-arbeiten zu besorgen.

§ 7. Der Staat stellt den Amtsschaffnern die notwendigen Bureaulokalitäten zur Verfügung.

§ 8. Die Amtsschaffner haben vorderhand das Mobiliar selber zu stellen. Die Finanzdirektion wird beauftragt, mit den Beamten zwecks Übernahme des Mobiliars seitens des Staates zu verhandeln.

§ 9. Der Staat übernimmt sämtliche Bureaukosten, wie Reinigung, Heizung und Licht der Bureaulokalitäten, sowie die Bureauaterialien.

Der Amtsschaffner von Bern hat jeweils auf Ende des Jahres eine bezügliche Rechnung, versehen mit den Unterbelegen, der Finanzdirektion zur Genehmigung einzureichen.

Der Amtsschaffner von Biel hat über die daherigen Auslagen gleichzeitig mit der Abrechnung über die Bureaukosten der Amtsschreiberei Rechnung zu stellen und der Justizdirektion zur Genehmigung einzureichen.

Für das notwendige und eigene Bureau mobiliar kann der Amtsschaffner in der Bureaukostenrechnung einen Zins von 4 % und eine Amortisation von 3 % verrechnen.

## B. Salzfaktoreien.

§ 10. Die Besoldungen der Salzfaktoren werden festgesetzt wie folgt:

Für den Salzfaktor von Bern auf Fr. 5700—7200;  
für den Salzfaktor von Biel auf Fr. 1000.

**C. Gemeinsame Bestimmungen.**16. März  
1923.

§ 11. Dieser Beschluss tritt auf 1. Mai 1923 in Kraft. Er gilt für sämtliche ab 30. April 1923 zur Zahlung gelangende Steuern (Ordentliche, Nach- und Erbschaftssteuern).

§ 12. Der Regierungsrat behält sich ausdrücklich vor, jederzeit auf diesen Beschluss zurückkommen zu können, sei es zum Zwecke der Herstellung der bisherigen Ordnung, sei es zum Zwecke irgendeiner andern Organisation. Der § 23 des allgemeinen Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 findet auf allfällig betroffene Beamte und Angestellte nicht Anwendung. Die in den Wahlbeschlüssen der Beamten gemachten Vorbehalte werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Bern, den 16. März 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Volmar,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

4. April  
1923.

## **Verordnung**

betreffend

### **Massnahmen gegen ansteckende Schweinekrankheiten.**

---

#### **Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

im Bestreben, dem vermehrten Auftreten der nach dem Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen anzeigepflichtigen Schweinekrankheiten vorzubeugen, gestützt auf Art. 49 des zit. Bundesgesetzes und die zugehörige eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920,

beschliesst:

**§ 1.** Jeder Schweinehalter ist verpflichtet, den Ausbruch von ansteckenden Schweinekrankheiten (Schweinerotlauf, Schweineseuche, Schweinepest) in seinem Bestande sowie jede verdächtige Krankheitserscheinung, welche den Ausbruch dieser Seuchen befürchten lässt, unverzüglich dem zuständigen Kreistierarzt zu melden, welcher seinerseits der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen hat.

Die Anzeigepflicht besteht auch für alle diejenigen Personen, denen die Wartung und Pflege von Tieren obliegt, sowie überhaupt für jedermann, welcher Kenntnis von Seuchen oder von seuchenverdächtigen Erscheinungen hat (insbesondere Fleischschauer).

Die Entschädigungspflicht seitens der Tierseuchenkasse beginnt erst mit der Meldung der Erkrankung bzw. des Umstehens eines Tieres. Für allfällig vor der er-

folgten Anzeige schon eingegangene Tiere hat die Tierseuchenkasse eine Entschädigung abzulehnen.

4. April  
1923.

§ 2. In allen Fällen von seuchenhaften Erkrankungen der Schweine ist vom Kreistierarzt bzw. Regierungsstatthalter unverzüglich die einfache Sperre im Sinne von Art. 161 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 über den ganzen Viehinspektionskreis zu verhängen. Demgemäss ist der Verkauf sowie die blosse Verstellung und das Einstellen auch gesunder Schweine in den gesperrten Viehinspektionskreis verboten.

In besondern Fällen kann der Regierungsstatthalter auf den Antrag des Kreistierarztes die einfache Sperre auf einzelne Gehöfte oder Teile eines Viehinspektionskreises beschränken. Dies gilt namentlich für Schweine-rotlauf.

Aus Beständen, welche kranke oder der Ansteckung verdächtige Tiere enthalten, darf die Abgabe an die Schlachtbank nur mit Bewilligung und nach Weisung des Kreistierarztes erfolgen.

Für die Abgabe an die Schlachtbank hat der Viehinspektor auf dem Gesundheitsschein den Vermerk anzubringen: „Zur sofortigen Abschachtung bestimmt!“

§ 3. Das Fleisch kranker Tiere darf nur nach Weisung des Kreistierarztes verwertet werden.

§ 4. Alle an Schweineseuche und Schweinepest erkrankten und durchgeseuchten Tiere sind gemäss Art. 256 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vor Aufhebung der Sperre durch einen runden Ohrausschnitt im Durchmesser von 2 cm im linken Ohr zu kennzeichnen. Tiere, welche bei der Aufhebung der Sperre nicht oder nur unvollkommen geheilt sind (Kümmerer), sind zu schlachten.

4. April  
1923.

§ 5. Die Markttierärzte werden angewiesen, die Untersuchung der auf die Märkte verbrachten Schweine mit besonderer Aufmerksamkeit vorzunehmen. Kranke und krankheitsverdächtige Tiere (Fieber, Husten, schwankender Gang) sind vom Verkaufe auszuschliessen und durch den Besitzer unmittelbar an den Herkunftsort zurückzuführen. Der Gesundheitsschein ist vom Markttierarzt zurückzubehalten und mit einer kurzen Meldung an den zuständigen Kreistierarzt zu übermitteln, welcher sofort die dieser Verordnung entsprechenden Massnahmen zu treffen hat.

Handelt es sich um ausserkantonale Verkäufer, so ist der Gesundheitsschein mit der Meldung an den Kantonstierarzt zu richten.

§ 6. Alle neu zugekauften Schweine haben eine Sperre von mindestens 14 Tagen zu bestehen (für grössere Bestände in einem besondern Stall) und dürfen erst nach Ablauf der Sperrefrist in den freien Verkehr gelangen.

Schadenfälle, welche während der Sperrezeit eintreten, werden von der Tierseuchenkasse nicht entschädigt.

Die Viehinspektoren dürfen während der Sperrefrist den betreffenden Besitzern keine Gesundheitsscheine für Tiere des Schweinegeschlechtes ausstellen.

Für die Abgabe von schlachtreifen Schweinen während der Sperrefrist gelten sinngemäss die Bestimmungen von Ziffer 2, Absatz 3, dieser Verordnung.

§ 7. Schweinetränke, namentlich Molkerei- und Schlachthausabfälle sowie Abfälle von Kostgebereien und Gasthöfen, darf nur noch in gekochtem Zustand verabreicht werden.

Die Käsereigenossenschaften sind verpflichtet, die Schotte nur in gekochtem Zustand an die Lieferanten zurückzugeben. Die Tierseuchenkasse ist berechtigt, die

Ausrichtung von Entschädigungen abzulehnen, sofern die Käseereignissen dieser Verpflichtung nicht nachkommen. 4. April 1923.

§ 8. Die Händlerstallungen sowie alle den Händlern angehörenden Transportmittel für Schweine sind gemäss Art. 117 und 118 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen unter Aufsicht eines Tierarztes monatlich einmal auf Kosten des Händlers zu desinfizieren (10 %ige, heisse Sodalaug und Anstrich mit 25 %iger, frisch zubereiteter Kalkmilch).

Der Landwirtschaftsdirektion wird das Recht eingeräumt, die Durchführung dieser Desinfektionen durch Beibringung einer tierärztlichen Bescheinigung zu kontrollieren.

§ 9. Bei jedem Verkaufe und auch bei blosser Verstellung von Tieren des Schweinegeschlechtes hat der Besitzer dieser Tiere unter Übernahme der vollen Verantwortung dem Viehinspektor eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass in seinem Schweinebestand während den letzten zwei Monaten keine Fälle von Schweineseuche und Schweinepest vorgekommen sind. Er hat weiterhin zu bescheinigen, dass weder die zum Verkaufe gelangenden noch die zurückbleibenden Tiere krank sind oder Erscheinungen zeigen, welche auf ansteckende Schweinekrankheiten schliessen lassen.

§ 10. Alle Schweinebestände, für welche infolge Rotlauf seit dem 1. Januar 1922 Entschädigung geleistet werden musste oder in Zukunft zu entrichten ist, sind während den nächstfolgenden zwei Jahren der Schutzimpfung zu unterwerfen. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nötigenfalls diese Impfpflicht für ganze Gemeinden oder Teile derselben vorzuschreiben.

4. April  
1923.

§ 11. Die Landwirtschaftsdirektion wird ferner ermächtigt, die im Sinne dieser Verordnung erforderlichen weitem Massnahmen zu treffen.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist sämtlichen Regierungsstatthalterämtern für sich und zuhanden sämtlicher praktizierender Tierärzte, der Ortspolizeibehörden, Viehinspektoren, Fleischschauer und Polizeiorgane zur Kenntnis zu bringen und in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

§ 13. Widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die von den kompetenten Organen der Seuchenpolizei erlassenen Anordnungen fallen unter die Strafbestimmungen von Art. 269—277 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen (Geldbussen von Fr. 30 bis Fr. 2000, eventuell Gefängnis bis zu vier Monaten). Fehlbare können überdies zum Ersatz des verursachten Seuchenschadens haftbar gemacht werden.

§ 14. Die Tierseuchenkasse ist gehalten, die Entschädigung für Schadenfälle abzulehnen, welche auf Nichtbeachtung dieser Vorschriften zurückzuführen sind.

Bern, den 4. April 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Volmar,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

Vom Bundesrat genehmigt am 19. April 1923.

**Staatskanzlei.**

---

# Verfügung

18. April  
1923.

betreffend die

## **Bekämpfung der ansteckenden Schweinekrankheiten.**

In Ausführung von § 11 der Verordnung betreffend Massnahmen gegen ansteckende Schweinekrankheiten vom 4. April 1923 verfügen wir ergänzend:

*Zu § 1.* Die Anzeigepflicht bei ansteckenden Schweinekrankheiten besteht im besondern auch für Fleischschauer (Tierärzte und Laienfleischschauer), welche bei Schlachtungen von Schweinen sowohl in öffentlichen Schlachtlökalen als besonders auch bei Notschlachtungen Krankheitserscheinungen antreffen, die auf das Vorhandensein von ansteckenden Schweinekrankheiten schliessen lassen.

Die Tierärzte werden eingeladen, bei vorkommenden Fällen von ansteckenden Schweinekrankheiten die Laienfleischschauer ihrer Umgebung zur Besichtigung der erkrankten Schlachttiere einzuladen und sie mit den krankhaften Veränderungen der ansteckenden Schweinekrankheiten (besonders der Schweineseuche und der Schweinepest) vertraut zu machen.

*Zu § 2.* Bei der Feststellung ansteckender Schweinekrankheiten sind die fieberfreien Tiere wenn immer möglich von den bereits erkrankten abzusondern, d. h. aus den infizierten Ställen herauszunehmen. Diese Ställe sind unverzüglich zu desinfizieren (Reinigung mit heisser 10 %iger Sodalaugé und 3 %iger Kreolinlösung).

Bei der Konstatierung der Schweineseuche und der Schweinepest hat der zuständige Kreistierarzt unver-

18. April 1923. züglich den in den letzten 14 Tagen stattgefundenen Personen- und Tierverkehr festzustellen und provisorisch (unter Kenntnissgabe an den Regierungsstatthalter; siehe § 8, Ziff. 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921) die einfache Sperre für die Dauer von mindestens 14 Tagen zu verhängen. Hat Personenverkehr (von Händlern, Metzgern, Kastrierern) und Tierverkehr vom verseuchten Gehöfte aus mit Gehöften anderer Kreise stattgefunden, so ist dies dem dort zuständigen Regierungsstatthalter unverzüglich anzuzeigen, welcher seinerseits über diese Gehöfte im Sinne von § 2 der Verordnung und dieser Verfügung die einfache Sperre (unter Kenntnissgabe an Kreistierarzt, Ortspolizeibehörde, Viehinspektor und Besitzer) zu verhängen hat.

*Zu § 3.* Bei Schadenfällen ist das Fleisch bestmöglich zu verwerten. Die Fleischverwertung sollte, wenn möglich, nur in der Weise erfolgen, dass kein Fleisch erkrankter Tiere an andere Schweinebesitzer abgegeben wird.

Es empfiehlt sich, besonders während den warmen Sommermonaten, das Fleisch, in kleinere Stücke zerlegt, rasch und gründlich abzukühlen und erst hernach in eine Salzlacke (25 %) einzulegen.

Abwässer von Schlachtungen erkrankter Schweine dürfen auch in gekochtem Zustande nicht verfüttert werden.

*Zu § 4.* Die für die Kennzeichnung der an Schweineseuche und Schweinepest erkrankten und durchgesehenen Tiere (Art. 256 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen) erforderlichen Zangen haben die Kreistierärzte leihweise vom Bureau des Kantonstierarztes gegen Quitting zu beziehen.

Wenn ein erkrankter Schweinebestand vollständig geräumt wurde (Totalabschlachtung oder Umstehen sämt-

licher Tiere), dürfen andere Tiere in der Regel frühestens drei Wochen und erst nach erfolgter gründlicher Desinfektion des Stalles neu eingestellt werden. 18. April 1923.

*Zu § 5.* Die Markttierärzte haben anlässlich der Untersuchung der auf die Märkte verbrachten Schweine auch darauf zu achten, ob die Transportmittel für Schweine (Wagen, «Bännen», Kisten usw.) vorschriftsgemäss gereinigt und desinfiziert werden (Reinigung mit heisser Sodalauge, Kalkmilchanstrich). Händler, welche den Desinfektionsvorschriften von § 8 der Verordnung nicht nachleben, sind vom Markte zurückzuweisen und überdies vom Markttierarzt der Ortspolizeibehörde des Marktortes zu verzeigen.

Diese hat hiervon die Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Händlers zu benachrichtigen. Der Händler hat der Ortspolizeibehörde des Marktortes eine tierärztliche Bescheinigung über die stattgefundene Desinfektion seiner Stallungen und seiner Transportmittel einzusenden, worauf ihm der weitere Marktbesuch wieder gestattet ist.

*Zu § 6.* Angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse sollte mit dem Ankauf von Schweinen nach Möglichkeit zugewartet werden, oder aber sind diese direkt von Züchtern, deren Bestände nachgewiesenermassen gesund sind, zu beziehen.

*Zu § 7.* Die Entschädigung für Schadenfälle ansteckender Schweinekrankheiten wird seitens der Tierseuchenkasse abgelehnt:

- a) für Bestände in Käsereien, Molkereien, Milchhandlungen und ähnlichen Anstalten, welche mit Milchrückständen oder Molkereiabfällen (Tropfmilch, Sauermilch, Magermilch, Molke), sowie für Bestände, welche mit Abfällen aus Gasthöfen und Kostgebereien gefüttert werden, ohne dass alle diese

18. April  
1923.

Abfälle vorher auf eine zur Abtötung von Seuchenerregern hinlängliche Temperatur erhitzt worden sind. Abfälle aus Gasthöfen und Kostgebereien sind zu diesem Zwecke aufzukochen. Die Molkereiabfälle können auch getrennt in einem Bottich auf mindestens 75° C erhitzt werden, sofern dann diese Temperatur während längerer Zeit (1/2 Stunde) beibehalten wird;

- b) für Bestände von Landwirten, welche aus der Käserei Molkereiabfälle in rohem Zustande zurückerhalten. Als roh werden die Abfälle (Magermilch, Molke, Buttermilch) betrachtet, wenn sie nach dem Käsen bzw. Zentrifugieren nicht auf mindestens 75° C erhitzt worden sind. Eine solche Rückgabe ist zu vermuten, wenn in der betreffenden Käserei die Molke nur zentrifugiert wird, ohne dass die Käserei gleichzeitig für die nachträgliche Erhitzung der Molke mittels Dampf eingerichtet ist.

*Zu § 8.* Über die erfolgte Desinfektion der Händlerstallungen und die den Schweinehändlern angehörenden Transportmittel für Schweine (Wagen, «Bännen», Kisten usw.) hat der die Desinfektion beaufsichtigende Tierarzt der Ortspolizeibehörde jeweilen Meldung zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Desinfektion der Stallungen und Transportmittel für Schweine gilt auch für Händler aus andern Kantonen, welche bernische Märkte befahren.

*Zu § 9.* Formulare für die in § 9 der Verordnung vorgeschriebene unterschriftliche Erklärung des Verkäufers werden den Viehinspektoren vom Bureau des Kantons-tierarztes zugestellt und können daselbst im Bedarfsfalle wieder nachbezogen werden. Diese unterschriftliche Erklärung ist auf den Stamm des Gesundheitsscheines auf-

zukleben und enthält gleichzeitig in deutscher und französischer Sprache nachfolgenden Text: 18. April 1923.

«Der Unterzeichnete erklärt unter Übernahme der vollen Verantwortung, dass in seinem Schweinebestand während der letzten zwei Monate keine ansteckende Schweinekrankheit geherrscht hat und dass weder bei den heute zum Verkauf gelangenden noch bei den zurückbleibenden Tieren Erscheinungen vorhanden sind, welche auf eine ansteckende Schweinekrankheit schliessen lassen.»

Datum:

Unterschrift:

*Zu § 10.* Die Anwendung der Schutzimpfung gegen Rotlauf (mittels Serum und Bakterienkultur) hat sich sehr gut bewährt. Diese Impfung verleiht einen zirka sechs Monate andauernden Schutz, welcher in der Regel bis zur Abgabe der Tiere an die Schlachtbank genügt. Wir möchten daher den Schweinebesitzern in ihrem eigenen Interesse, wie im Interesse der Tierseuchenkasse die Vornahme der Impfung bei Beginn der warmen Jahreszeit dringend empfehlen.

Alle gegen Rotlauf geimpften Schweine sind mit dem Buchstaben «R» im linken Ohr zu kennzeichnen. Für diese Kennzeichnung sind die Tätowierzangen für Rauschbrandschutzimpfungen zu verwenden. Die Technik der Kennzeichnung ist die nämliche wie bei der Rauschbrandimpfung.

Für Impfungen gegen Schweineseuche und Schweinepest werden den Tierärzten Impfstoffe nur mit besonderer Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion bzw. des Kantonstierarztes abgegeben. Die Impfung von Tieren, welche an Schweineseuche und Schweinepest sichtbar erkrankt

18. April sind, ist zu unterlassen. Dagegen können versuchsweise  
1923. fieberfreie Tiere der Schutzimpfung unterworfen werden.

---

Widerhandlungen gegen diese Verfügung unterliegen den gleichen Strafbestimmungen wie diejenigen gegen die bezügliche Verordnung des Regierungsrates (§§ 13 und 14) betreffend Massnahmen gegen ansteckende Schweinekrankheiten.

Bern, den 18. April 1923.

*Der Direktor der Landwirtschaft  
des Kantons Bern:*

**Dr. C. Moser.**

---

## Beschluss des Regierungsrates

betreffend

6. April  
1923.

### die Gewährung von Gegenrecht an den Kanton Neuenburg in Erbschafts- und Schenkungssteuer- angelegenheiten.

#### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die ihm in Art. 6, Ziffer 5, des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer gegebene Kompetenz,

gibt hiermit gegenüber dem Kanton Neuenburg folgende Erklärung ab:

1. Erbeinsetzungen, Legate und Schenkungen, welche dem Erbschafts- und Schenkungssteueranspruch des bernischen Staates unterworfen sind und welche an wohlthätige und gemeinnützige Institutionen mit Sitz im Kanton Neuenburg fallen, werden von der Erbschafts- und Schenkungssteuer des Gesetzes vom 6. April 1919

- a. gänzlich befreit, wenn der Wert der einzelnen Zuwendung den Betrag von 20,000 Fr. nicht übersteigt;
- b. zur Hälfte befreit, wenn der Wert der einzelnen Zuwendung den Betrag von 20,000 Fr. übersteigt.

2. Für die öffentlichen, wohlthätigen und gemeinnützigen Institutionen gilt diese Steuerfreiheit ohne weiteres; den privaten wohlthätigen und gemeinnützigen Institutionen wird sie auf Grund eines zufolge der Vorschrift der eingangs angeführten Gesetzesstelle beim Regierungsrat des Kantons Bern einzureichenden Gesuches zuerkannt.

6. April 1923. 3. Diese Erklärung gilt für solange und insoweit,  
als der Kanton Neuenburg Gegenrecht hält.

Bern, den 6. April 1923.

**Im Namen des Regierungsrates:**

Der Präsident:

**Volmar,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

# G e s e t z

betreffend

15. April  
1923.

## Hülfeleistung für das Inselspital.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Betracht:

1. dass das Inselspital in Not geraten ist und ohne durchgreifende Hülfeleistung seiner Aufgabe als Kantons-spital für arme Kranke nicht mehr nachzukommen vermag;
2. dass ein Ausbau des Inselspitals aus der Erbschaft und nach dem Testament des Karl Ludwig Lory sel. dringend zu wünschen und von der Beschaffung weiterer Betriebsmittel abhängig ist;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**Art. 1.** Der Staat leistet an das Inselspital einen jährlichen Beitrag von 40 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

Jede Einwohnergemeinde und gemischte Gemeinde des Kantons leistet an das Inselspital einen jährlichen Beitrag von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

15. April 1923. Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Die Beiträge des Staates und der Gemeinden sind spätestens bis Ende des betreffenden Rechnungsjahres zu bezahlen.

**Art. 2.** Der Grosse Rat ist befugt, diese Beitragsleistungen des Staates und der Gemeinden im gleichen Verhältnis herabzusetzen oder zeitweilig gänzlich einzustellen, wenn der Betrieb und die finanzielle Lage des Inselspitals dies erlauben.

**Art. 3.** Der Betrag der Kostgelder, welche zufolge Einführung der obligatorischen Krankenversicherung von der öffentlichen Krankenkasse oder Vertragskasse einer Gemeinde auf Grund vertraglicher Vereinbarung mit dem Inselspital diesem letztern entrichtet werden, ist an dem betreffenden Jahresbeitrag dieser Gemeinde in Anrechnung zu bringen.

Der Regierungsrat ordnet hierüber nötigenfalls das Nähere an.

**Art. 4.** Wenn einzelne Bezirke infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringem Masse benützen können, so hat dies der Regierungsrat durch eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirkskrankenanstalten dieser Bezirke in billiger Weise zu berücksichtigen. (Gesetz vom 29. Oktober 1899 betr. die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege.)

**Art. 5.** Aus den Beiträgen gemäss Art. 1 ist der erforderliche Betrag für den Betrieb eines „Loryspitals“ und allfällig weiterer gemäss Testament des Karl Ludwig Lory sel. zu errichtenden Krankenanstalten zu verwenden.

Der Grosse Rat setzt jeweilen auf den Antrag des Regierungsrates die Höhe des zu diesem Zwecke auszuscheidenden Betrages fest. Der Regierungsrat bestimmt das Nähere nach Anhörung der Behörden des Inseleospitals.

15. April  
1923.

**Art. 6.** Der Staat zahlt an das Inseleospital zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges einen Betrag von 2,000,000 Fr., zahlbar in zehn Jahresraten von 200,000 Fr. von 1923 hinweg und verzinsbar zu 4½ % ab 1. Januar 1923.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, jederzeit die Auszahlung der ganzen ausstehenden Summe zu beschliessen und den Betrag auf dem Anleihe Wege zu beschaffen.

**Art. 7.** Die Leistungen des Staates an das Inseleospital gemäss Gesetz vom 29. Oktober 1899 bleiben vorbehalten, unter Gleichstellung der Abteilungen des frühern äussern Krankenhauses mit den übrigen Abteilungen des Inseleospitals.

**Art. 8.** Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Beiträge der Gemeinden und des Staates werden erstmals für das Jahr 1923 fällig.

Bern, den 13. November 1922.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

**Grimm,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

15. April  
1923.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 15. April 1923,

beurkundet:

Das Gesetz über die Hülfeleistung für das Inselfpital ist bei einem absoluten Mehr von 53,098 Stimmen mit **95,526** gegen 9668 Stimmen angenommen worden.

Demgemäss wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. April 1923.

**Im Namen des Regierungsrates:**

Der Präsident:

**Volmar,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

# Reglement

für

## das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern.

23. April  
1923.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung von § 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten, sowie des Beschlusses des Grossen Rates vom 19. März 1918 über die Verlegung des Lehrerinnenseminars von Hindelbank nach Thun,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschliesst:

### Erster Teil.

#### Organisation und Behörden.

**Art. 1.** Das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern hat seinen Sitz in Thun. Es bildet in dreijährigem Kurse Lehrerinnen für die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern aus.

**Art. 2.** Für die Schülerinnen des Seminars ist der Unterricht in folgenden Fächern obligatorisch: Pädagogik (mit Einschluss der Psychologie), Methodik, Lehrübungen, Religion, Deutsch, Französisch, Mathematik, Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Geologie, Botanik, Zoologie, Anthropologie, Hygiene), Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen (mit Einschluss von Formen und Falten), Gesang, Turnen, Schwimmen, weibliche Handarbeiten, Hauswirtschaft. Fakultativ ist der Unterricht in Englisch, Italienisch und Instrumentalmusik (Klavier-

23. April 1923. oder Violinspiel). Ein besonderer Unterrichtsplan bestimmt die Stoffe, die in den einzelnen Fächern behandelt werden sollen, und setzt die Zahl der jedem Fache zugewiesenen Wochenstunden fest.

**Art. 3.** In einer zweiklassigen Übungsschule, welche das Bild einer wohlgeordneten Elementarschule (1.—4. Schuljahr der Primarschule) darzubieten hat, werden die Seminaristinnen in der Führung von Schulklassen praktisch angeleitet und geübt (§ 3 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875).

**Art. 4.** Die oberste Leitung des Seminars, soweit sie nicht Sache des Grossen Rates und des Regierungsrates ist, liegt in den Händen der Direktion des Unterrichtswesens. Ihr kommen insbesondere folgende Obliegenheiten zu:

- a) sie wählt den Aufsichtslehrer des Seminars sowie den Abwart;
- b) sie erlässt den Unterrichtsplan;
- c) sie entscheidet über die Aufnahme und allfällige Ausweisung von Schülerinnen und über die jährlichen Promotionen;
- d) sie bestimmt für jede Schülerin die Höhe des Stipendiums nach Massgabe des besondern Regulativs;
- e) sie genehmigt die Schulreisen und bewilligt die hierfür nötigen Kredite;
- f) sie setzt die Seminarprüfungen und die Ferien fest;
- g) sie ordnet nach Beschluss des Regierungsrates am Seminar Fortbildungskurse an;
- h) sie beaufsichtigt die ökonomische und pädagogische Führung der Lehranstalt.

**Art. 5.** Die Aufsicht über das Seminar übt die Direktion des Unterrichtswesens durch die Seminarkommission aus. Dieser liegen insbesondere folgende Aufgaben ob:

- a) sie überzeugt sich durch Besuche von der im Seminar geleisteten Bildungsarbeit; 23. April 1923.
- b) sie erstattet über ihre Beobachtungen der Direktion des Unterrichtswesens einen jährlichen Bericht;
- c) sie prüft durch ihren Präsidenten die monatliche Rechnung der Lehranstalt;
- d) sie begutachtet alle Geschäfte, die ihr von der Direktion des Unterrichtswesens zu diesem Zwecke überwiesen werden.

## Zweiter Teil.

### Seminardirektion und Lehrerschaft.

**Art. 6.** An der Spitze des Seminars steht ein Direktor, dem die innere Verwaltung der Lehranstalt und die Aufsicht über den Unterricht obliegt. Insbesondere ist er beauftragt:

- a) mit der Abfassung aller Vorlagen und Eingaben an die Seminarbehörden;
- b) mit der Aufstellung der Stundenpläne für das Seminar und die Übungsschule;
- c) mit der Zuteilung der Aufsicht über die einzelnen Klassen an die Lehrer und Lehrerinnen;
- d) mit der Leitung der Lehrerkonferenzen;
- e) mit der Überwachung des Schulbesuches durch die Schülerinnen sowie ihres Verhaltens inner- und ausserhalb des Seminars;
- f) mit der Austeilung der Quartalzeugnisse;
- g) mit der Aufstellung des Budgets und der Führung der Rechnung;
- h) mit der Besorgung der Korrespondenz.

**Art. 7.** Alle Beschlüsse und Mitteilungen der Oberbehörden, die das Seminar und dessen Personal betreffen, sind an den Direktor zu richten. Ebenso gehen alle Eingaben von Lehrern, Schülern und Drittpersonen in Se-

23. April 1923. minarsachen durch seine Hand. Sie werden, wenn innerhalb seiner Kompetenz liegend, von ihm direkt erledigt, andernfalls durch ihn unter Antragstellung an die Oberbehörde weitergeleitet.

**Art. 8.** Der Seminardirektor ist bis zu 14 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Daneben hat er dem Unterricht in den einzelnen Klassen beizuwohnen, um sich von der Zusammenarbeit der Lehrerschaft zu überzeugen. Er ist befugt, alljährlich einige Schulen zu besuchen, um sich vom Stand des Elementarunterrichts ein Bild zu machen.

**Art. 9.** Der Seminardirektor darf seine Funktionen, ohne die Direktion des Unterrichtswesens zu benachrichtigen, nicht länger als 3 Tage unterbrechen. In seiner Abwesenheit haben sich die Schülerinnen an den Aufsichtslehrer des Seminars zu wenden. Ist der Direktor zu mehr als dreitägiger Abwesenheit gezwungen, so betraut er unter Mitteilung an die Direktion des Unterrichtswesens den Aufsichtslehrer mit seiner Stellvertretung. Wird eine Stellvertretung nötig infolge Krankheit oder infolge besondern Auftrags der Oberbehörde, so wird sie durch Beschluss des Regierungsrates geordnet. Dieser setzt auch die dafür auszurichtende Entschädigung fest (§ 7 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare und § 35 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern).

**Art. 10.** Der Seminardirektor kann einer Lehrkraft bis auf 3 Tage Urlaub gewähren. Er sorgt in diesem Falle dafür, dass die Unterrichtsstunden durch ein anderes Mitglied des Lehrkörpers übernommen werden. Dauert die Abwesenheit eines Lehrers längere Zeit, so ist an die Direktion des Unterrichtswesens ein Antrag auf Stell-

vertretung zu richten. Über die Entschädigung für diese 23. April  
entscheidet der Regierungsrat gemäss § 8 des Dekretes 1923.  
betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und  
Lehrerinnen der staatlichen Seminare.

**Art. 11.** Der Seminardirektor ist befugt, im Interesse der Gesundheit und der Bildung der Schülerinnen jährlich einige halb- und ganztägige Exkursionen in die nähere Umgebung Thuns, sowie für jede Klasse eine grössere, 1—3tägige Schulreise anzuordnen. Soweit daraus dem Seminar Kosten erwachsen, hat er dafür die Bewilligung der Direktion des Unterrichtswesens einzuholen.

**Art. 12.** Der Seminardirektor kann in Krankheitsfällen einer Schülerin Urlaub bis auf zwei Monate erteilen.

**Art. 13.** Der Seminardirektor ist ermächtigt, im Rahmen des Gesamtbudgets die für Verwaltungs- und Unterrichtszwecke notwendigen Ausgaben zu machen. Für ausserordentliche Ausgaben hat er die Genehmigung der Unterrichtsdirektion oder, sofern die Aufwendung 500 Fr. überschreitet, des Regierungsrates einzuholen. Bei amtlichen Verrichtungen ausser dem Seminar verrechnet er der Lehranstalt seine Barauslagen. Für Eisenbahnfahrten hat er Anspruch auf ein Billet II. Klasse.

**Art. 14.** Die Lehrer und die Lehrerinnen des Seminars bemühen sich mit dem Direktor um den richtigen Gang der Lehranstalt. Sie bilden zusammen die Lehrerkonferenz, die sich auf Anordnung und unter Vorsitz des Direktors zur Erledigung folgender Geschäfte versammelt:

- a) Wahl eines Protokollführers;
- b) Beratung von Anträgen betreffend die Hausordnung, die Schuldisziplin, die Unterrichtsmethoden, die Aufnahme und Entlassung von Schülerinnen und von Hospitantinnen, die Promotionen;

23. April  
1923.

- c) Festsetzung der Betragensnoten in den Quartalzeugnissen und Ausstellung der Abgangszeugnisse;
- d) Beschlussfassung über die Anschaffung und Einführung neuer Lehrmittel, die Abhaltung von Schüleraufführungen und Festlichkeiten, die Zulassung zum Unterricht in den fakultativen Fächern. In besondern Fällen kann sich der Direktor für die Einführung neuer Lehrmittel die Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens vorbehalten;
- e) Aufstellung von Vorschlägen für Schulreisen und Schulausflüge sowie für die Ferien.

**Art. 15.** Die Hauptlehrer und -lehrerinnen führen nach Anweisung des Direktors die besondere Aufsicht über je eine Klasse als Klassenlehrer und -lehrerinnen. In dieser Eigenschaft sorgen sie für:

- a) richtige Führung des Klassenbuches, in dem die gehaltenen Unterrichtsstunden mit dem Namen des betreffenden Lehrers, sowie die Schulversäumnisse und die Verspätungen der Schülerinnen vermerkt werden;
- b) Eintragung der Zeugnisnoten aus dem Zeugnisrodel in die Zeugnisbüchlein;
- c) Wahl eines Klassenchefs aus der Mitte der Schülerinnen, der für die Ruhe und Ordnung im Klassenzimmer verantwortlich ist.

**Art. 16.** Die Lehrer und Lehrerinnen sind gehalten, keine Stunden ohne vorherige Benachrichtigung und Ermächtigung des Direktors ausfallen zu lassen oder anzusetzen. Sie haben die Verpflichtung, einander vorübergehend ohne Vergütung zu vertreten und in Fällen von Überlastung des Direktors mit amtlichen Geschäften ihm darin auf sein Verlangen Aushilfe zu leisten.

23. April  
1923.

**Art. 17.** Die Lehrer und Lehrerinnen führen über die für ihre Fächer vorhandenen Lehrmittel, Apparate, Instrumente, Modelle, Bilder und Bücher besondere Verzeichnisse. Diese sind auf Schluss des Rechnungsjahres zu überprüfen und dem Aufsichtslehrer zur Vergleichung mit dem Gesamtinventar vorzulegen.

**Art. 18.** Je ein Mitglied des Lehrkörpers wird mit der Führung der Bibliothek und mit der Obsorge über den Schulgarten betraut. Die Zuteilung dieser Pflichten unterliegt der Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens. Den damit Beauftragten werden dafür 2 wöchentliche Unterrichtsstunden angerechnet.

### Dritter Teil.

#### Die Schülerinnen.

##### 1. Abschnitt.

##### Aufnahmen.

**Art. 19.** Eine Aufnahme neuer Schülerinnen findet jeden Frühling statt. Sie erfolgt auf Grund einer Prüfung, die im Amtlichen Schulblatt zwei Monate vorher bekanntgemacht wird.

**Art. 20.** Für die Aufnahmeprüfung haben sich die Kandidatinnen bei dem Direktor des Seminars schriftlich anzumelden unter Beilegung folgender Ausweisschriften:

1. Geburtsschein;
2. ärztliches Zeugnis nach amtlichem Formular. Letzteres ist vor der Anmeldung bei der Seminardirektion zu beziehen;
3. sämtliche Schulzeugnisse und ausserdem ein von den Lehrern resp. ihrem Vertreter ausgestelltes besonderes Zeugnis über Charakter und Verhalten, sowie allfällige pfarramtliche Zeugnisse.

23. April  
1923.

Die unter 2 und 3 erwähnten Zeugnisse (mit Ausnahme der gewöhnlichen Schulzeugnisse) sind von den Ausstellern verschlossen zu übergeben.

**Art. 21.** Die Angemeldeten haben sich einer Prüfung in folgenden Fächern zu unterziehen:

1. Deutsch, mündlich und schriftlich;
2. Französisch, mündlich und schriftlich;
3. Mathematik, mündlich und schriftlich;
4. Naturkunde oder Geschichte und Geographie;
5. Gesang;
6. Handarbeiten.

Die Anforderungen in den einzelnen Fächern fassen auf denen des Unterrichtsplans für die Sekundarschulen.

**Art. 22.** Um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden, müssen die Angemeldeten folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Töchter von Kantonsbürgern oder im Kanton niedergelassenen Eltern sein;
2. am 30. April des Eintrittsjahres das 15. Altersjahr erreicht haben;
3. über eine Gesundheit verfügen, die sie zur spätern Ausübung des Lehrberufs befähigt;
4. gute Sittenzeugnisse aufweisen.

**Art. 23.** Die Aufnahmeprüfung wird vom Seminarleiter geleitet und durch die Seminarlehrerschaft, wenn nötig unter Beiziehung von Hilfskräften, abgenommen. Sie findet in Sektionen, bei denen je 2 Experten mitwirken, statt und ist so anzulegen, dass die Kandidatinnen hinlänglich Gelegenheit haben, sich über ihre Fähigkeiten auszuweisen.

**Art. 24.** Von den Geprüften werden bis zu der für die neue Klasse bestimmten Zahl diejenigen der Direktion

des Unterrichtswesens zur Aufnahme empfohlen, die in den Leistungen am höchsten stehen, es sei denn, dass anderweitige Gründe Ausnahmen rechtfertigen. Die Aufnahme geschieht durch die Direktion des Unterrichtswesens. Sie ist eine provisorische und erfolgt für die Dauer eines Quartals. Am Schlusse desselben stellt die Lehrerkonferenz an die Direktion des Unterrichtswesens ihre Anträge betreffend die endgültige Aufnahme.

23. April  
1923.

**Art. 25.** Die endgültige Aufnahme darf nur beantragt werden, wenn eine vorausgehende, durch den Arzt der Lehrerversicherungskasse und den Seminararzt gemeinsam durchzuführende ärztliche Untersuchung ergeben hat, dass die Schülerinnen für die spätere Ausübung des Lehrberufes als tauglich befunden wurden. Wenn die ärztliche Untersuchung ein gegenteiliges Resultat ergibt, sind die betreffenden Schülerinnen aus dem Seminar wieder zu entlassen.

**Art. 26.** Schülerinnen, die in eine obere Klasse einzutreten wünschen, haben eine Prüfung auf der Grundlage des Unterrichtsplanes für das Seminar zu bestehen und können in die Klasse, für die sie sich als befähigt erweisen, aufgenommen werden, sofern sie den übrigen in Art. 22 und 25 erwähnten Bedingungen entsprechen.

**Art. 27.** Mit Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens können auch Hospitantinnen in das Seminar aufgenommen werden. Diese bezahlen ein Schulgeld, das für die besuchte wöchentliche Unterrichtsstunde per Jahr Fr. 5 beträgt.

**Art. 28.** Die in das Seminar aufgenommenen Schülerinnen wählen ihre Kostorte selber aus. Der Seminaradministrator steht ihnen dabei auf Wunsch mit seinem Rat bei.

23. April 1923. Es ist ihm nach getroffener Wahl von dieser zur Genehmigung Mitteilung zu machen. Die Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert oder später zurückgezogen werden.

## 2. Abschnitt.

### Stipendien.

**Art. 29.** Den Schülerinnen des Seminars werden an die Kosten ihrer Verpflegung Stipendien ausgerichtet. Ein Stipendium beträgt im Maximum jährlich Fr. 750. Bei Vermöglichen tritt ein Abschlag ein, der auf Grund eines besondern Regulativs berechnet wird. Schülerinnen, die bei ihren Eltern in Thun oder in der Umgebung wohnen, erhalten die Hälfte des reglementarischen Stipendiums. In ausserordentlich ungünstigen Verhältnissen kann der Regierungsrat das Stipendium bis auf 1200 Fr. erhöhen. Hospitantinnen haben keinen Anspruch auf Stipendien.

**Art. 30.** Wer ein Stipendium wünscht, hat der Seminardirektion nach der Aufnahme ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses muss von einem amtlichen Ausweis über die Vermögensverhältnisse begleitet sein, für welchen das Formular bei der Seminardirektion bezogen werden kann.

**Art. 31.** Die Schülerinnen, die Stipendien genossen haben, sind nach ihrer Patentierung verpflichtet, sich die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar dem Staat für die Besetzung öffentlicher Schulklassen zur Verfügung zu stellen. Wer ohne hinreichende, von der Direktion des Unterrichtswesens zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die genossenen Stipendien ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

23. April  
1923.

Definitiv aufgenommene Schülerinnen, die ohne zwingende Gründe vor der Patentprüfung austreten, sind zu denselben Rückerstattungen verpflichtet (§ 8 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875).

### 3. Abschnitt.

#### **Disziplin und Unterricht.**

**Art. 32.** Es gilt als selbstverständlich, dass sich alle Schülerinnen inner- und ausserhalb des Seminars eines Verhaltens befleissen, wie es sich für zukünftige Lehrerinnen geziemt.

**Art. 33.** Den Schülerinnen wird ein sorgfältiger Umgang mit allem Eigentum der Anstalt, wie es ihnen in den Anlagen, im Haus, in den Schulklokalen zur Verfügung steht, zur besondern Pflicht gemacht. Für Beschädigungen, die durch Unaufmerksamkeit und Mutwillen verursacht werden, haben die Fehlbaren Ersatz zu leisten.

**Art. 34.** Verfehlungen gegen die Disziplin werden geahndet durch: Tadel des Lehrers, Verweis des Direktors, ungute Betragennote, Kürzung des Stipendiums, Entzug desselben, Androhung der Ausweisung aus dem Seminar, Ausweisung.

**Art. 35.** Die Schülerinnen sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen. In Erkrankungsfällen ist dem Direktor Mitteilung zu machen, und die Krankheit ist nachträglich durch eine schriftliche Entschuldigung, die von den Eltern oder deren Stellvertretern unterzeichnet sein muss, zu bescheinigen.

**Art. 36.** Für die Zulassung zum Unterricht in den fakultativen Fächern ist eine besondere Erlaubnis des Direktors nötig. Diese wird unter Anhörung der Lehrer-

23. April 1923. konferenz für Italienisch oder Englisch nur erteilt, wenn die Schülerinnen in diesen Fächern schon vor ihrem Eintritt in das Seminar Unterricht genossen haben. Schülerinnen mit schwachem Musikgehör oder schwacher Stimme kann der Unterricht in Instrumentalmusik durch den Direktor zur Pflicht gemacht werden.

#### 4. Abschnitt.

#### **Zeugnis, Schlussakt, Patent.**

**Art. 37.** Die Schülerinnen erhalten je auf Ende des I., III. und IV. Schulquartals ein Zeugnis. Dieses gibt über Betragen, Fleiss und Leistungen in der abgelaufenen Periode in Zahlen oder Worten Auskunft. Die Zahlen haben folgende Bedeutung:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = genügend,
- 4 = schwach,
- 5 = sehr schwach.

**Art. 38.** Schülerinnen, die nach der Überzeugung der Lehrerschaft Mühe haben, in der höhern Klasse dem Unterricht zu folgen, dürfen nicht promoviert und sollen eventuell zum Austritt aus dem Seminar veranlasst werden. Die Direktion des Unterrichtswesens entscheidet über entsprechende Anträge der Lehrerkonferenz.

**Art. 39.** Am Ende jedes Schuljahres findet ein besonderer Schlussakt statt, für den das Programm unter Anhörung der Lehrerkonferenz vom Direktor aufgestellt wird.

**Art. 40.** Am Ende des Seminarkurses wird eine Prüfung abgehalten, an der sich die Schülerinnen über ihre Befähigung zum Lehrberuf auszuweisen haben. Wer die

23. April  
1923.

Prüfung mit Erfolg besteht, erhält das zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent. Das Nähere über diese Prüfung wird durch ein besonderes Reglement bestimmt.

**Art. 41.** Nach bestandener Patentprüfung erhalten die das Seminar verlassenden Schülerinnen ein Austrittszeugnis, das über Betragen, Fleiss, Leistungen und Lehrbefähigung der Inhaberin Auskunft gibt.

## Vierter Teil.

### Die Seminar-Übungsschule.

**Art. 42.** Die Seminar-Übungsschule, die aus zwei Klassen besteht, bildet einen integrierenden Bestandteil des Seminars. Für sie wird gemäss Vereinbarung zwischen dem Staat Bern und der Einwohnergemeinde Thun ein besonderer Schulkreis gebildet, dessen Grenzen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Übungsschule vom Gemeinderat Thun festgestellt werden. Die Zahl der Schüler jeder Übungs-klasse darf 28 nicht übersteigen.

**Art. 43.** Der Unterhalt und Betrieb der Seminar-Übungsschule liegt ausschliesslich dem Staate ob. Die Einwohnergemeinde Thun beteiligt sich gemäss Vertrag an den Kosten mit einem jährlichen Beitrag von je 2000 Franken per Lehrkraft.

**Art. 44.** Die an der Seminar-Übungsschule wirkenden Lehrkräfte werden durch den Regierungsrat gewählt. Ihre Besoldungen sind die der Primarlehrer und Primarlehrerinnen von Thun. Dazu kommt eine Zulage, die durch den Regierungsrat bestimmt wird.

23. April  
1923.

**Art. 45.** Die Organisation und Verwaltung der Seminar-Übungsschule wird durch ein besonderes Regulativ, das der Regierungsrat und der Einwohnergemeinderat von Thun vereinbaren, geordnet.

### Fünfter Teil.

#### Bestimmungen über die ökonomische Verwaltung.

**Art. 46.** Die finanzielle Verwaltung des Seminars ist Aufgabe des Direktors. Ihm steht ein von der Direktion des Unterrichtswesens gewählter Aufsichtslehrer zur Seite, dem speziell die Überwachung der Gebäude, der Anlagen, sowie des gesamten Mobiliars obliegt. Über das letztere führt der Aufsichtslehrer ein Inventar. Alle notwendigen Reparaturen meldet er dem Direktor. Für seine Mühewaltung werden dem Aufsichtslehrer 2 wöchentliche Unterrichtsstunden angerechnet oder ihm eine vom Regierungsrat festzusetzende Besoldungszulage ausgerichtet.

**Art. 47.** Für die Besorgung der Anlagen sowie die Reinhaltung und Heizung der Gebäulichkeiten wird von der Direktion des Unterrichtswesens ein Abwart gewählt, dem im Seminar eine Wohnung nebst Gartenanteil zugewiesen wird.

**Art. 48.** Der Abwart ist dem Semindirektor unterstellt und hat dessen Weisungen pünktlich zu befolgen. Von allen den Zustand der Anlagen, der Gebäulichkeiten und des Mobiliars betreffenden Wahrnehmungen hat er dem Direktor oder dem Aufsichtslehrer Mitteilung zu machen.

**Art. 49.** Eine besondere Instruktion bestimmt die nähern Obliegenheiten des Abwartes. Seine Besoldung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

**Schlussbestimmungen.**23. April  
1923.

**Art. 50.** Dieses Reglement tritt auf den 1. April 1923  
in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. April 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Volmar,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

9. Mai  
1923.

## **Verordnung**

betreffend

### **die Kosten und Rechnungsstellung für die amtlichen unentgeltlichen Impfungen.**

---

#### **Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 8, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom  
2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefähr-  
liche Epidemien,

in Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 23. April  
1923 über die Pockenschutzimpfung,

auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Alle während der Geltungsdauer und in An-  
wendung des Bundesratsbeschlusses vom 23. April 1923  
über die Pockenschutzimpfung von den Kreisimpfärzten  
vorgenommenen amtlichen, d. h. öffentlichen oder  
zwangsweisen Impfungen sind für die Geimpften  
unentgeltlich.

Ausgenommen sind die Privatimpfungen, für welche  
der Impfstoff und das Honorar von den Geimpften selbst  
zu bezahlen ist und für welche der Kreisimpfarzt nicht  
vom amtlichen, d. h. vom Staate bezahlten Impfstoff ver-  
wenden darf.

9. Mai  
1923.

§ 2. Die aus der Durchführung dieser Impfungen entstehenden Kosten (mit Ausnahme derjenigen für den Impfstoff) sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 4 hiernach, von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde des Geimpften zu bezahlen.

Der Regierungsrat gewährt den Gemeinden an die daherigen Ausgaben einen Beitrag bis zur Hälfte des ausgerichteten Bundesbeitrages.

§ 3. Alle amtlichen Impfungen sind vom Kreisimpfarzt in das Impfbuch einzutragen; sie sind tunlichst gemeindeweise zu gruppieren oder wenigstens derart zu kennzeichnen, dass die Wohn- resp. Aufenthaltsgemeinde der Geimpften leicht ersichtlich ist. Auch ist stets der Ort und der Tag der Impfung anzugeben.

§ 4. Nach Abschluss der unentgeltlichen Impfungen stellt der Kreisimpfarzt für jede Gemeinde eine getrennte Rechnung aus und sendet dieselbe unter Beilage des Impfbuches zur Prüfung an die kantonale Sanitätsdirektion. Letztere übermittelt nach Richtigbefund die Rechnung, mit ihrem Visum versehen, der zuständigen Gemeindebehörde, welche für ungesäumte Auszahlung des Betrages an den Kreisimpfarzt besorgt sein wird.

§ 5. Die daherigen Ausgaben sind unter besonderer Rubrik „Impfkosten“ in die allgemeine Pockenabrechnung aufzunehmen, welche von der Gemeindebehörde der kantonalen Sanitätsdirektion behufs Erlangung des Bundes- und Staatsbeitrages einzureichen ist. Hat die Gemeinde keine andern Pockenkosten zu bestreiten gehabt, so ist nur über die unentgeltlichen Impfungen eine Abrechnung einzusenden. Die quittierten Rechnungen sind jeweilen beizulegen.

9. Mai  
1923.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; sie ist in üblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Mai 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Volmar,**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Stähli.**

---

# Dekret

betreffend

14. Mai  
1923.

## die Ausübung des Viehhandels.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 27 des Gesetzes über die Viehversicherung vom 14. Mai 1922,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern tritt der interkantonalen Übereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels, vom Bundesrat genehmigt am 29. November 1921, bei.

§ 2. Der Vollzug der Übereinkunft wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates der Direktion der Landwirtschaft übertragen. Mit der direkten Überwachung des Viehhandels werden die Kreistierärzte, die Viehinspektoren und die Polizeiorgane betraut.

§ 3. Als Viehhandel im Sinne dieses Dekretes gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, sowie Tausch von Tieren des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts (mit Ausnahme der Milchzicklein). Die gewerbsmässige Vermittlung solcher Geschäfte ist dem Handel gleichgestellt.

Der mit dem Betriebe eines land- oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei oder Aufzucht ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes, der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der

14. Mai 1923. Selbstversorgung, sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betriebe fallen nicht unter den Begriff des Viehhandels.

Von Behörden oder Zuchtorganisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die zum Ankauf von Zuchtware in die Schweiz kommen, sind nicht patentpflichtig. Ebenso fällt der Ankauf von Zuchtvieh durch einheimische Zuchtverbände zum Zwecke des Exportes nicht unter die Bestimmungen dieses Dekretes.

**§ 4.** Wer den Viehhandel auf eigene Rechnung betreiben will, muss im Besitze eines Viehhandelsausweises sein, der von der Landwirtschaftsdirektion ausgestellt wird. Für Angestellte oder Beauftragte (Vermittler) haben die Geschäftsinhaber ebenfalls einen solchen Ausweis einzuholen.

Der Viehhandelsausweis darf nur an solche Personen erteilt werden, die einen guten Leumund geniessen. Patentierte Viehhändler müssen im Besitze eigener oder gemieteter Stallungen sein, welche den tierseuchenpolizeilichen Vorschriften genügen. Einzig diejenigen Händler, welche ihre Ware direkt in die Schlachthäuser abliefern, sind von der Haltung eigener oder gemieteter Stallungen befreit. Der Viehhandelsausweis ist jeweilen für das betreffende Kalenderjahr gültig; er ist vom Träger mitzuführen und auf erstes Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

Auf die Stallungen finden die Vorschriften von Art. 117—119 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 30. August 1920 Anwendung.

**§ 5.** Die Höhe der nach Art. 6 des Konkordates zu leistenden Kautionen, sowie die Art der Sicherstellung wird von der Direktion der Landwirtschaft bestimmt.

14. Mai  
1923.

Als Bank im Sinne von § 6 der Übereinkunft gelten die dem Revisionsverbande bernischer Banken und Sparkassen angehörenden Geldinstitute. Die Direktion der Landwirtschaft bezeichnet ferner diejenigen Genossenschaften und Verbände, welche für die Händler die Kautionspflicht erfüllen können.

**§ 6.** Für die Erteilung oder Erneuerung der Viehhandelsausweise sind von Händlern, welche ihren Wohnsitz oder das Hauptgeschäftsdomizil im Kanton Bern haben, zu entrichten:

1. *An Kanzleigebühren:*

- a) von Grossvieh- und Pferdehändlern . . . . . Fr. 10. —  
b) von Kleinviehhändlern . . . . . » 5. —

2. *An Grundtaxen:*

- a) von Pferdehändlern . . . . . Fr. 200. —  
b) von Grossviehhändlern (für Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern unter 3 Monaten) . . . » 100. — bis 200. —  
c) von Kleinviehhändlern (für Kälber unter 3 Monaten; Schweine, Ziegen, Schafe) . . . . . » 50. — bis 100. —

Die Grundtaxe ist für jede ausgestellte Ausweiskarte zu entrichten. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die Höhe der Grundtaxe für Gross- und Kleinviehhändler im Rahmen dieses Dekretes festzusetzen.

Für einen Viehhandelsausweis, der zum Handel mit mehr als einer Kategorie von Tieren berechtigen soll, ist nur eine einzige Grundtaxe zu entrichten, und zwar für diejenige Kategorie, welche den höchsten Satz aufweist.

In der Grundtaxe für Grossviehhändler sind die Umsatzgebühren für 30 Stück (im Maximum 30 Fr.),

14. Mai 1923. in der Grundtaxe für Kleinviehhändler für 100 Stück Kleinvieh (im Maximum 30 Fr.) einbegriffen. Die Einbeziehung von Umsatz findet jedoch in keinem Falle bei dem gleichen Händler für beide Kategorien statt.

3. Die *Umsatzgebühren* werden wie folgt festgesetzt:

- |    |                        |   |           |
|----|------------------------|---|-----------|
| a) | Pro umgesetztes Stück: | Pferd über 1 Jahr alt   | Fr. 10. — |
| b) | »                      | »   | »         |
|    |                        | Fohlen bis zum Alter von 1 Jahr . . .   | » 5. —    |
| c) | »                      | »   | »         |
|    |                        | Rindvieh (Kälber unter 3 Monaten ausgenommen) . . .                                     | » 1. —    |
| d) | »                      | »   | »         |
|    |                        | Kleinvieh (Kälber unter 3 Monaten; Schafe, Ziegen, sowie Zucht- und Mastschweine) . . . | » —. 50   |
| e) | »                      | »   | »         |
|    |                        | Ferkel und Fasel-schweine . . . . .   | » —. 25   |

Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, im Falle der Zweckmässigkeit jährliche Pauschalabfindungen für die Umsatzgebühren zu vereinbaren auf Grund vorheriger, zuverlässiger Feststellungen über den Umsatz der betreffenden Händler.

Das für die Erhebung der Umsatzgebühren anzuwendende Verfahren sowie die Entschädigung der mit dem Bezuge betrauten Organe wird vom Regierungsrat bestimmt.

In andern Konkordatskantonen wohnende Händler sind im Kanton Bern kautions-, patent- und gebührenpflichtig, sofern sie in diesem ihr Hauptgeschäftsdomizil haben.

Auf die Viehhändler aus Kantonen, welche dem Konkordate nicht angehören, finden die besondern Bestimmungen der interkantonalen Übereinkunft Anwendung. Hinsichtlich der Umsatzgebühren werden diese

14. Mai  
1923.

Händler den dem Konkordate angehörenden Händlern gleichgestellt.

§ 7. Viehhandelsausweise können von der Landwirtschaftsdirektion jederzeit vorübergehend oder gänzlich widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn der Inhaber den Seuchenpolizeivorschriften, den Bestimmungen dieses Dekretes oder den von den zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wenn er die in § 4 dieses Dekretes aufgestellten Erfordernisse nicht mehr erfüllt. Gegen den gänzlichen Entzug eines Ausweises steht dem Betroffenen innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Regierungsrat offen.

Der gänzliche Entzug eines Patentes darf nur in schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen seuchenpolizeilicher Vorschriften und nach Anhörung des Beschuldigten stattfinden. Findet ein Widerruf statt, so hat der Inhaber den Viehhandelsausweis ohne Verzug der Landwirtschaftsdirektion zurückzugeben.

§ 8. Als Publikationsorgane gelten das bernische Amtsblatt, sowie die «Mitteilungen des eidgenössischen Veterinärarnamtes und der Abteilung Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes».

§ 9. Die Viehhändler haben über alle von ihnen abgeschlossenen Käufe und Verkäufe, sowie Tauschgeschäfte nach Massgabe der ihnen von der Landwirtschaftsdirektion abgegebenen Formulare eine Kontrolle zu führen, welche auf Verlangen den Organen der Landwirtschaftsdirektion vorzulegen ist. Die Landwirtschaftsdirektion ist ermächtigt, im Bedürfnisfalle und unter Anwendung der nötigen Sicherheitsmassnahmen zweckmässige Erleichterungen in der Führung der Umsatzkontrollen der Händler zu gewähren (§ 11, Absatz 2, der Übereinkunft).

14. Mai  
1923.

**§ 10.** Wer den Viehhandel betreibt, ohne die Bewilligung zu besitzen, wird mit einer Busse von Fr. 100 bis Fr. 1000 bestraft.

Anderweitige Übertretungen von Bestimmungen dieses Dekretes oder der zur Ausführung der interkantonalen Übereinkunft erlassenen Weisungen und Verfügungen werden mit einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft.

Im Urteil soll für den Fall, dass die Bussen nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten erhältlich sind oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten zugleich die Umwandlung in Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Dabei ist für je Fr. 10 Busse 1 Tag Gefängnis zu rechnen.

Die auf Grund dieser Strafbestimmungen gefällten Urteile sind innerhalb 3 Tagen der Landwirtschaftsdirektion einzureichen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei nicht rechtzeitiger oder mangelhafter Befolgung der Bestimmungen oder Weisungen durch die mit dem Vollzuge betrauten Organe auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion administrative Bussen von Fr. 5 bis Fr. 50 auszusprechen.

Bei der Verletzung seuchenpolizeilicher Vorschriften bleiben die bezüglichlichen Strafbestimmungen vorbehalten.

**§ 11.** Dieses Dekret tritt auf 1. Juli 1923 in Kraft.

Das Dekret vom 12. September 1922 betreffend die Ausübung des Viehhandels ist aufgehoben.

Bern, den 14. Mai 1923.

**Im Namen des Grossen Rates:**

Der Präsident:

**Grimm,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

# Gesetz

über

**den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat  
betreffend wohnörtliche Unterstützung.**

14. Mai  
1923.

---

**Beschluss betreffend Abänderung.**

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1918,  
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Den von einer Konferenz schweizerischer Armen-  
direktoren beschlossenen Abänderungen am Konkor-  
dat betreffend wohnörtliche Unterstützung gemäss dem  
vorliegenden Entwurf wird seitens des Kantons Bern  
beigepflichtet.

Bern, den 14. Mai 1923.

**Im Namen des Grossen Rates:**

Der Präsident:

**Grimm,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

(Wortlaut des Konkordates siehe folgende Seite.)

15. Juni  
1923.

# Konkordat

betreffend

## wohnörtliche Unterstützung.

(Revision des Konkordates vom Jahre 1916/18.)

(Angenommen vom Grossen Rate des Kantons Bern  
am 14. Mai 1923.)

Durch das Konkordat soll im interkantonalen Armenwesen ein Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge geschaffen werden.

**Art. 1.** Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, so wird der Wohnkanton unterstützungspflichtig.

Durch Bezug von Armenunterstützung während mindestens sechs Monaten wird die zweijährige Wohnfrist unterbrochen; mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit beginnt eine neue zweijährige Wohnfrist.

Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme im Wohnkanton zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war oder das 65. Altersjahr überschritten hatte.

**Art. 2.** Der Wohnsitz im Sinne dieses Konkordates beginnt mit der polizeilichen Anmeldung am Wohnorte; im übrigen wird er bestimmt durch den tatsächlichen Aufenthalt. Versorgung oder Internierung in einer Anstalt begründet in der Regel keinen Wohnsitz.

Die Dauer der Anwesenheit einer Familie im Wohnkanton berechnet sich nach dem Aufenthalt des Ehemannes, wobei der voreheliche Zeitraum mit in Be-

15. Juni  
1923.

tracht fällt. Bei Fehlen des Ehemannes ist massgebend die Dauer des Aufenthaltes der Ehefrau; hat diese vor der Verehelichung dem Heimatkanton des Ehemannes nicht angehört, so fällt ihr vorehelicher Aufenthalt im Wohnkanton für die Unterstützung nur dann in Betracht, wenn dieser Kanton ihr vorehelicher Heimatkanton war.

Eheliche und uneheliche Kinder gelten als bei dem Elternteil wohnhaft, der tatsächlich für sie sorgt, auch wenn das Kind sich in einem andern Kanton als dieser Elternteil aufhält; Kinder, die als Waisen oder aus andern Gründen der Bevormundung unterstehen, gelten als in dem Kanton wohnhaft, wo die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht, auch wenn sie ausserhalb dieses Kantons untergebracht werden. Das Kind erwirbt indessen selbständigen Wohnsitz, sobald es selbständig erwerbsfähig ist, und spätestens bei Eintritt der Volljährigkeit.

Für Personen, die mit ihren Eltern in den Wohnkanton zugezogen oder daselbst geboren sind und die der Obsorge der Eltern nicht mehr unterstehen, berechnet sich die Dauer des Aufenthaltes im Wohnkanton vom Zeitpunkte der Zuwanderung oder der Geburt an. Handelt es sich um ein Kind, das infolge von Legitimation oder Anerkennung die Kantonsangehörigkeit gewechselt hat, so fällt sein vorheriger Aufenthalt im Wohnkanton für die Unterstützung nur dann in Betracht, wenn dieser Kanton sein früherer Heimatkanton war.

**Art. 3.** Solange die Voraussetzung des zweijährigen Wohnsitzes nicht erfüllt ist, finden die Bestimmungen dieses Konkordates keine Anwendung.

Es wird indessen in Auslegung von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung vereinbart, dass während dieser zweijährigen Frist die Unterstützungsbedürftigkeit eines Angehörigen der Konkordatskantone erst dann als dauernd im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung zu be-

15. Juni 1923. trachten ist, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton mindestens einen Monat angedauert hat.

**Art. 4.** Verlässt der Unterstützungsbedürftige den bisherigen Wohnkanton, so endigt die Unterstützungspflicht dieses Kantons.

**Art. 5.** An die dem Wohnkanton im Sinne von Art. 1, Abs. 1, dieses Konkordates erwachsenden Unterstützungskosten vergütet der Heimatkanton: drei Viertel des Betrages, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unterstützten im Wohnkanton mindestens 2 und höchstens 10 Jahre beträgt; die Hälfte des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 10 und höchstens 20 Jahre beträgt; einen Viertel des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 20 Jahre beträgt. Dieser Wechsel des Beitragsverhältnisses tritt auch dann ein, wenn der Übergang von einer Wohnsitzstufe in die nächsthöhere sich während einer Unterstützungsperiode vollzieht; vorbehalten bleiben indessen die Bestimmungen für Anstaltsversorgung (Art. 15 und 16).

Beiträge, die von alimentationspflichtigen Verwandten des Unterstützten geleistet werden, werden zwischen Wohn- und Heimatkanton im Verhältnis der beidseitig beigetragenen Unterstützungsquoten nach Absatz 1 verrechnet.

Beiträge des Wohnkantons an Krankenversicherungsprämien im Sinne von Art. 38 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung fallen nicht als Unterstützungskosten in Berechnung.

Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, der gemäss Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten massgebend ist.

**Art. 6.** Die Verteilung der einem Konkordatskanton für die vertragsgemässe Unterstützung eigener oder fremder Kantonsangehöriger erwachsenden Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder sonstigen ihm untergeordneten Unterstützungsverbänden ist Sache der innern kantonalen Gesetzgebung. 15. Juni 1923.

**Art. 7.** Die Unterstützung transportunfähiger unbemittelter Angehöriger der Vertragskantone richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875.

**Art. 8.** Jeder Konkordatskanton bezeichnet die Behörden, denen auf seinem Gebiete die Unterstützung der Angehörigen der andern Vertragskantone obliegt.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Unterstützung der Angehörigen der Vertragskantone aus.

**Art. 9.** Die mit der Besorgung der Unterstützungsfälle betraute Behörde des Wohnkantons bestimmt die Art und das Mass der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen.

Die Armendirektion des Heimatkantons ist durch den Wohnkanton von jedem eintretenden Unterstützungsfalle und den dafür erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen binnen spätestens einem Monat zu benachrichtigen und unter Einhaltung derselben Frist auch von jeder notwendig werdenden Erhöhung der Unterstützung in Kenntnis zu setzen, sowie überhaupt über die weitere Behandlung des Falles auf dem laufenden zu halten. Vorbehalten bleibt der durch Art. 11 vorgesehene direkte Verkehr einzelner Armenbehörden.

Unterlassung der Anzeige hat Verwirkung des Rückforderungsrechts zur Folge. Erstattet der Wohnkanton die Anzeige später als einen Monat nach Beginn oder Erhöhung der Unterstützung, so verwirkt er das Rück-

15. Juni 1923. forderungsrecht für die vom Ablauf der Monatsfrist bis zur Erstattung der Meldung erwachsenden Unterstützungskosten.

Hält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht oder übersetzt, so ist sie berechtigt, innert einem Monat vom Empfang der Anzeige an gegen die Unterstützung oder deren Art und Mass Einsprache zu erheben. Die Einsprache ist nach Art. 18 und 19 zu erledigen.

**Art. 10.** Die Konkordatskantone stellen sich gegenseitig vierteljährlich Rechnung über die geschuldeten Unterstützungsanteile. Die Rechnungen sind innert Monatsfrist nach Ablauf des Quartals dem Heimatkanton einzureichen und binnen Monatsfrist nach erfolgter Rechnungsstellung zu begleichen.

Die Kantone haften gegenseitig für diese Verpflichtungen; sie haben sich mit den nach der kantonalen Gesetzgebung kostenpflichtigen lokalen Armenverbänden selbst auseinanderzusetzen.

**Art. 11.** Den Vertragskantonen ist gestattet, unbeschadet der ihnen gemäss Art. 10 obliegenden Verpflichtungen allgemein oder für einzelne besonders bezeichnete Unterstützungsbehörden den direkten Verkehr zwischen den wohnörtlichen und den heimatlichen lokalen Armenverbänden zuzulassen, wenn die endgültige Tragung des Unterstützungsanteils ausschliesslich auf diesen ruht.

**Art. 12.** Die unterstützten Angehörigen der Vertragskantone sind den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons unterstellt.

Dem Heimatkanton steht immerhin das Recht zu, gegenüber Angehörigen, die wegen Übertretung seiner Armenpolizeigesetze gerichtlich verurteilt worden sind oder verfolgt werden, vom Wohnkanton die Auslieferung oder Übernahme der Strafverfolgung zu verlangen, es sei

15. Juni  
1923.

denn, dass die ihnen zur Last gelegten Handlungen nach der Gesetzgebung des Wohnkantons nicht strafbar wären. Ebenso hat der Heimatkanton Anspruch auf Rechtshilfe zur Durchführung von Administrativmassnahmen gegen seine Angehörigen in den Fällen des Art. 14 und für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen unterstützungspflichtige Verwandte. In Kantonen, in denen die Feststellung der Verwandtenbeiträge durch eine gerichtliche Instanz zu erfolgen hat, ist bei Geltendmachung solcher Ansprüche den Armenbehörden das Armenrecht zu gewähren.

**Art. 13.** Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Angehörigen eines Konkordatskantons, zu deren Unterstützung der Wohnkanton verpflichtet ist, auf das Recht, ihnen wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung gemäss Art. 45 der Bundesverfassung zu entziehen.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird indessen zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Misswirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung. Für das Verfahren gilt Art. 45, Abs. 5, der Bundesverfassung.

Die Heimschaffung einer Familie kann auch dann Platz greifen, wenn ihre Unterstützungsbedürftigkeit davon herrührt, dass ihr Ernährer entweder aus dem Wohnkanton ausgewiesen oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder in einer Zwangsarbeitsanstalt oder Trinkerheilstätte interniert worden ist und die daherige Unterstützung bereits sechs Monate angedauert hat.

Mit der armenpolizeilichen Heimschaffung gemäss Absatz 2 und 3 hiervor erlischt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons.

15. Juni  
1923.

**Art. 14.** Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und den Heimruf eintreten zu lassen, wenn sie der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, dass die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist.

Handelt es sich um einzelne Familienglieder, die ausserhalb des Familienhaushalts zu versorgen sind, so kann der Heimruf auf diese beschränkt werden.

Im Falle des Heimrufs übernimmt der Heimatkanton die Durchführung der Heimschaffung und sämtliche Kosten der weitem Unterstützung. Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muss der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden.

**Art. 15.** Bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten werden die Kosten zwischen Heimatkanton und Wohnkanton nach Massgabe des Art. 5 verteilt, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen den Wohnkanton völlig entlasten. Solange die Beitragspflicht des Wohnkantons andauert, bleibt für die Verteilung der Kosten der Zeitpunkt massgebend, in welchem die Anstaltsversorgung begonnen hat.

Die Kosten für Anstaltsversorgungen gehen in vollem Umfange auf den Heimatkanton über:

nach Ablauf einer zweijährigen Anstaltsversorgung,  
wenn der Versorgte nicht mehr als 10 Jahre,

nach Ablauf einer fünfjährigen Anstaltsversorgung,  
wenn der Versorgte nicht mehr als 20 Jahre,

und nach Ablauf einer zehnjährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als 30 Jahre vor Eintritt der Versorgung im unterstützungspflichtigen Wohnkanton gewohnt hat.

15. Juni  
1923.

Hat der Unterstützte vor Eintritt der Versorgung mehr als 30 Jahre im Wohnkanton gewohnt, so bleibt die Kostenverteilung gemäss Art. 5 auf die Dauer massgebend.

Verfügt der Wohnkanton für eine zu veranlassende dauernde Anstaltsversorgung nicht über genügenden Platz, so kann er die Versorgung im Heimatkanton verlangen unter Übernahme des durch gegenwärtigen Artikel festgesetzten Kostenanteils. Verfügt auch der Heimatkanton nicht über genügenden Platz oder besitzt er keine dem betreffenden Fall angepasste Anstalt, so kann die Versorgung in einem Drittkanton stattfinden, wobei die Kosten nach Massgabe des gegenwärtigen Artikels vom Wohnkanton und Heimatkanton getragen werden.

**Art. 16.** Werden bildungsfähige Kinder zur Erziehung und Ausbildung in einer Anstalt untergebracht, so richtet sich die Kostenverteilung nach den Bestimmungen des Art. 5; doch bleibt für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung der Zeitpunkt massgebend, in welchem die Anstaltsversorgung begonnen hat.

Handelt es sich andererseits um die Versorgung von Kindern, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen fortdauernder Anstaltspflege bedürfen, so findet Art. 15 Anwendung; die Fristen dieses Artikels berechnen sich alsdann nach der Dauer des Wohnsitzes der Eltern im Sinne von Art. 2.

Die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen bestimmt sich nach Art. 378, Absatz 3, des Zivilgesetzbuches. Stösst dieselbe in einer Anstalt des Wohn-

15. Juni 1923. kantons auf Schwierigkeiten, so kann der Wohnkanton unter Übernahme des ihn betreffenden Kostenanteils die Versorgung im Heimatkanton verlangen.

**Art. 17.** Bei Anstaltsversorgung auf Grund des Konkordates (Art. 15 und 16) sind vom Wohnkanton und vom Heimatkanton die Minimaltaxen, wie sie für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten, in Rechnung zu bringen.

**Art. 18.** Entstehen über die Anwendung der Konkordatsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden der Behörden des Wohnkantons gegen die Behörden des Heimatkantons von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Behörden des Heimatkantons gegen die Behörden des Wohnkantons von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.

**Art. 19.** Gegen den Entscheid der kantonalen Instanz kann innert Monatsfrist vom Empfang des Entscheides hinweg an den Bundesrat rekurriert werden, welcher endgültig entscheidet. Die Bundesbehörde ist an die Parteien nicht gebunden, und es steht ihr frei, von den Parteien weitere Auskünfte oder Beibringung weiterer Belege zu verlangen.

Die Rechtsprechung des Bundesrates erfolgt kostenfrei.

**Art. 20.** Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde von Angehörigen der Konkordatskantone gemäss Art. 175, Ziffer 3, des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege.

**Art. 21.** Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser revidierten Fassung des Konkordates, der vom Bundesrat festgesetzt wird, endigt die Wirkung der bisherigen Konkordatsvorschriften. Die in diesem Zeitpunkt anhängigen

Unterstützungsfälle unterstehen von da an den neuen Bestimmungen. 15. Juni 1923.

Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konkordat zurücktreten.

Die Mitteilungen betreffend Beitritt und Kündigung erfolgen beim Bundesrat, der sie den Konkordatskantonen zur Kenntnis bringt.

Die Bundesbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Wirkungsbeginns des Konkordates für neu beitretende Kantone.

---

Vorstehendes Konkordat wurde vom Bundesrat genehmigt am 15. Juni 1923 und auf den 1. Juli 1924 in Kraft gesetzt.

**Staatskanzlei.**

---

29. Mai  
1923.

## Verordnung

betreffend

### den Abbau der Arbeitslosenfürsorge.

---

#### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1923 über den Abbau der Arbeitslosenfürsorge, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

1. Die Gemeinden sind befugt, die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses betreffend Arbeitslosenunterstützung vom 29. Oktober 1919 mit Abänderungen und Ergänzungen bis 3. März 1922, mit Ausnahme der Art. 5, Abs. 2 und 5, und Art. 37 und 38, für ihr Gemeindegebiet aufzuheben.

Die Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden sind bis zum 15. Juni 1923 der Direktion des Innern zuhanden des Regierungsrates zu unterbreiten. Sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates und des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

2. Der Regierungsrat wird nach dem 15. Juni 1923 für die andern Gemeinden beschliessen, ob und in welchem Umfange die Arbeitslosenfürsorge weiterhin durchgeführt werden soll.

3. Die Vorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Karenzfristen finden auch im gleichen Umfang auf die Gemeinden Anwendung.

4. Von den im Bundesratsbeschluss vom 18. Mai 1923 betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung aufgeführten Berufen werden gestützt auf Art. 2, lit. b, des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1923 über den Abbau der Arbeitslosenfürsorge für das ganze Kantonsgebiet vom Bezuge der Arbeitslosenunterstützung nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 und den seitherigen Abänderungsbeschlüssen folgende Berufe bis auf weiteres ausgeschlossen:

29. Mai  
1923.

- a) in der Gruppe *Lebens- und Genussmittel*:  
Müller, Bäcker, Teigwarenarbeiter und -arbeiterinnen, Schokoladenarbeiter und -arbeiterinnen, Lebensmittelhandlanger;
- b) in der Gruppe *Bekleidungsgerbe, Lederindustrie*:  
Kammacher und -macherinnen, Polsterer und Tapezierer;
- c) in der Gruppe *Textilindustrie*:  
alle Berufe der Seidenindustrie, Bandindustrie, Baumwollindustrie, Stickerei, Bleicherei, Färberei und Appretur;
- d) in der Gruppe *graphische Gewerbe und Buchbinderei*:  
in der Buchdruckerei das weibliche Personal;  
alle Berufe der graphischen Anstalten;
- e) in der Gruppe *chemische Industrie*:  
alle Berufe;
- f) in der Gruppe *Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie*:  
Giesser, Gussputzer, Modellschreiner und -drechsler, Metalldrücker und -härter, Graveure, Ziseleure, Kesselschmiede, Huf- und Wagenschmiede, Zuschläger, Bauspengler, Spengler-Installateure, Gürtler, Instrumentenmacher, Messerschmiede, Gross- und Kleinkupferschmiede, Feilenhauer und -schleifer,

29. Mai  
1923.

- Vernickler, Maschinenführer, Werkmeister, Kontrolleure, Wickler, Galvaniseure und elektrotechnische Arbeiter, Metallhilfsarbeiterinnen, Elektrohilfsarbeiterinnen;
- g) in der Gruppe *Handel und Verwaltung*:  
Hausierer und das gesamte weibliche Personal;
- h) in der Gruppe *Verkehrsdienst*:  
Fahrknechte, Kutscher, Pferdewärter und Stallknechte;
- i) in der Gruppe *freie und gelehrte Berufe*:  
Zahntechniker, Chemiker und Lehrer;
- k) in der Gruppe *ungelerntes Personal* (Berufsgruppe XVIII des schweizerischen Arbeitsmarktes):  
Handlanger, Tagelöhner, Hilfsarbeiterinnen und Tagelöhnerinnen.

5. Arbeitslosen in noch unterstützungsberechtigten Berufen kann die Unterstützung vom 18. Juni 1923 hinweg bis auf weiteres nur noch dann gewährt werden, wenn sie eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen.

6. Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement sofort in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekanntzumachen.

Bern, den 29. Mai 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Volmar,**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Stähli.**

Am 4. Juni 1923 vom eidgenössischen Volkswirtschafts-Departement genehmigt. **Staatskanzlei.**

---

# Verordnung

1. Juni  
1923.

betreffend

## **fahrbare Motoren.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 110 der kantonalen Feuerordnung  
vom 1. Februar 1897,  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Neue Systeme fahrbarer (transportabler) Petroleum-, Benzin-, Neolin-, Ligroin-, Gasolin-, Naphta- und mit ähnlichen leicht endzündbaren Stoffen betriebener Motoren, dürfen erst dann für den Betrieb von Maschinen jeglicher Art in Verwendung genommen werden, wenn sie in bezug auf Konstruktion und Betriebsweise als genügend solid, zuverlässig und feuer- und explosions-sicher anerkannt worden sind.

§ 2. Die Anerkennung wird auf Gesuch des Fabrikanten oder seines Vertreters hin von der Direktion des Innern nach stattgefunder Untersuchung des betreffenden Systems durch Sachverständige ausgestellt. Die Kosten der Untersuchung fallen zu Lasten des Gesuchstellers.

§ 3. Widerhandlungen gegen die Vorschrift dieser Verordnung werden mit Busse bis auf Fr. 200 bestraft.

1. Juni  
1923.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Juni 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Lohner,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

# Verordnung

23. Juni  
1923.

betreffend

## die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 12 des Gesetzes vom 11. Juni 1922  
betreffend die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuers-  
gefahr,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

#### I. Versicherungsgesellschaften, Rechtsdomizil.

§ 1. Jede vom Bundesrat konzessionierte Versicherungs-  
gesellschaft, die im Kanton die Versicherung der  
Fahrhabe gegen Feuersgefahr betreibt oder betreiben  
will, hat der Direktion des Innern das Rechtsdomizil der  
Gesellschaft im Kanton mit dem Namen ihres Vertreters  
anzugeben. Ebenso ist der genannten Direktion von  
jeder Gesellschaft ein Verzeichnis ihrer im Kanton für  
die Fahrhabeversicherung gegen Feuersgefahr angestell-  
ten Agenten einzureichen. Allfällige Änderungen sind  
ebenfalls sofort anzuzeigen.

§ 2. Das Verzeichnis der Versicherungsgesellschaften  
mit Angabe ihres Rechtsdomizils, ihrer Vertreter und  
Agenten wird von der Direktion des Innern in den  
Amtsblättern und auszugsweise in den Amtsanzeigern  
öffentlich bekanntgemacht.

23. Juni  
1923.

## II. Versicherungspflicht.

§ 3. Versicherungspflichtig im Sinne von Art. 1 des Gesetzes ist jede Fahrhabe, die sich während mehr als zwei Monaten im Gebiete des Kantons in Gebäuden oder im Freien befindet. Ausgenommen hiervon ist:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes bezeichnete Fahrhabe, nämlich:

- a) Der Inhalt von Gebäuden, welche nach bestehenden oder zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen von der Versicherung bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen sind,
- b) der Inhalt von Gebäuden, in welchen explosive Stoffe in grösseren Mengen hergestellt, verarbeitet, gelagert oder im Betriebe verwendet werden,
- c) Bargeld, Banknoten, Dokumente und Wertpapiere jeder Art,
- d) Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Schmucksachen, Gemälde und andere Kunstgegenstände, Manuskripte und Sammlungsgegenstände, die nicht der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (Fabrikation, Handel usw.) oder Bildungszwecken zu dienen haben;

2. die der schweizerischen Eidgenossenschaft und den schweizerischen Bundesbahnen angehörende Fahrhabe;

3. das Rollmaterial der Eisenbahnen, Schiffe und Zubehör;

4. die Fahrhabe von Personen, die sich vorübergehend in Gasthöfen oder gemieteten Wohnungen im Kanton aufhalten und nicht im Besitze einer Wohnsitz- oder einer Aufenthaltsbewilligung für mehr als sechs Monate sind;

5. das Vieh von ausserhalb des Kantons wohnhaften Besitzern, das zur Sömmerung sich auf Weiden im Kanton aufhält.

23. Juni  
1923.

**§ 4.** Jeder Versicherungspflichtige hat sich innert zwei Monaten nach Begründung der Versicherungspflicht bei der Gemeindebehörde des Ortes, wo sich seine versicherungspflichtige Fahrhabe befindet, über den Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einer vom Bunde konzessionierten Gesellschaft auszuweisen. Der Ausweis wird geleistet durch Angaben auf einem einheitlichen Formular, das von der Direktion des Innern den Gemeindebehörden geliefert und von ihnen den Versicherungspflichtigen zugestellt wird. Die Richtigkeit ist vom Versicherer zu bescheinigen.

Nach Beendigung eines Versicherungsvertrages hat der Versicherungspflichtige sich über den Abschluss eines neuen Vertrages auszuweisen.

### **III. Obliegenheiten der Gemeinden.**

**§ 5.** Die Gemeinden haben darüber zu wachen, dass die ganze versicherungspflichtige Fahrhabe auf ihrem Gebiete versichert ist. Sie sind berechtigt, dies im Zweifelsfalle durch ihre Organe feststellen zu lassen.

Ausnahmsweise können sie bei solchen gewerblichen oder industriellen Risiken, die erfahrungsgemäss eine besondere Gefahr in sich schliessen, dem Versicherer die Bewilligung erteilen, dem Versicherten eine Selbstversicherungsquote bis zu 10% aufzuerlegen. Eine solche Bewilligung darf aber nur der „Gemeinschaft“ im Sinne von Art. 4 des zwischen dem Regierungsrat und der Schweizerischen Feuerversicherungsvereinigung abgeschlossenen Vertrages vom 1. Mai 1923 erteilt werden.

**§ 6.** Den versicherungspflichtigen Personen ist für die Leistung des Ausweises gemäss Art. 4 des Gesetzes und § 4 hiervor eine Frist von zwei Monaten seit der Zustellung des Formulars anzusetzen. Nach Ablauf der Frist sind die Säumigen durch die Gemeinden zur Er-

23. Juni 1923. füllung ihrer Versicherungspflicht innert Monatsfrist anzuhalten, unter Androhung einer Strafanzeige im Unterlassungsfalle.

Das gleiche Verfahren findet statt im Falle der Beendigung eines Versicherungsvertrages.

§ 7. Für die versicherungspflichtige Fahrhabe bedürftiger Personen, denen die Bezahlung der Versicherungsprämie nachweisbar nicht möglich ist, haben die Gemeinden Versicherungsverträge abzuschliessen und unter Wahrung des Rückgriffs auf den Versicherten die Bezahlung der Prämie zu übernehmen. Sie können zu diesem Zwecke Kollektivversicherungsverträge abschliessen (Art. 5 des Gesetzes).

§ 8. Die Gemeinden haben darüber zu wachen, dass die dem Vertrage vom 1. Mai 1923 beigetretenen Versicherungsgesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen auf dem Gebiet ihrer Gemeinde erfüllen.

Beschwerden gegen eine Vertragsgesellschaft sind der Gemeindebehörde einzureichen, welche sie untersucht und, wenn sie nicht von ihr erledigt werden können, mit ihrem Bericht an die Direktion des Innern weiterleitet.

§ 9. Das Begehren um Herabsetzung einer Überversicherung auf den Betrag des Versicherungswertes (Art. 52 des BG vom 2. April 1908) ist vom Versicherer beim Gemeinderat des Ortes zu stellen, wo sich die überversicherte Fahrhabe befindet. Der Gemeinderat ernannt einen Sachverständigen, der die amtliche Schätzung des Versicherungsobjektes vornimmt. Auf Begehren einer Partei können drei Sachverständige mit der amtlichen Schätzung beauftragt werden, wobei jeder Partei das Vorschlagsrecht für einen Sachverständigen zukommt. Der vom Gemeinderat ernannte Sachverständige fungiert als Obmann.

Der Entscheid des Gemeinderates ist ein endgültiger. Die Kosten der Schätzung sind der unterlegenen Partei aufzuerlegen.

23. Juni  
1923.

### **Schlussbestimmungen.**

§ 10. Die kantonale Aufsicht über die obligatorische Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr wird unter der Leitung des Regierungsrates von der Direktion des Innern ausgeübt. Sie hat die erforderlichen Instruktionen an die Gemeindebehörden zu erlassen und sorgt für die Durchführung des mit der Schweizerischen Feuerversicherungsvereinigung abgeschlossenen Vertrages.

§ 11. Das Gesetz vom 11. Juni 1922 betreffend die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr wird auf den 1. Juli 1923 in Kraft gesetzt. Am gleichen Tage tritt die gegenwärtige Ausführungsverordnung in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Juni 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Lohner,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

8. Juni  
1923.

## **Vertrag**

betreffend

**Durchführung der obligatorischen Versicherung  
der Fahrhabe gegen Feuersgefahr im Kanton Bern.**

**Zwischen**

**dem Regierungsrat des Kantons Bern einerseits**

**und den**

**nachbenannten, der „Schweizerischen Feuerver-  
sicherungsvereinigung“ angehörenden Feuerver-  
sicherungsgesellschaften :**

**Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Bern, Bern,  
Compagnie d'Assurances générales contre l'Incendie in Paris,  
Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden in Basel,  
Eidgenössische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Zürich,  
Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in München-  
Gladbach,**

**Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in  
St. Gallen,**

**Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Leipzig,**

**Neuchâteloise, Schweizerische Allgemeine Versicherungs-Gesell-  
schaft in Neuchâtel,**

**Nord, Compagnie Anonyme d'Assurances, in Paris,**

**Northern Assurance Company in London,**

**Phénix, Société Anonyme d'Assurances contre l'Incendie, in  
Paris,**

**Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft in Bern,**

**Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel,**

**Union, Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden, in Paris,**

**Union Suisse, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, in Genf,  
Urbaine, Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Paris,**

8. Juni  
1923.

anderseits

ist, gestützt auf Art. 6, 2. Absatz, des bernischen Gesetzes vom 11. Juni 1922 über die Versicherung der Fahrhabe folgender Vertrag abgeschlossen worden:

**Art. 1.** Die Gesellschaften verpflichten sich, alle bei ihnen beantragten Fahrhabeversicherungen auf Grund ihrer vom Bundesrat genehmigten Versicherungsbedingungen entweder einzeln oder im Sinne des nachfolgenden Artikels 4 gemeinsam zu übernehmen. Die Verpflichtung der Gesellschaften erstreckt sich nicht auf die in Art. 2 des obgenannten Gesetzes als nicht versicherungspflichtig erklärte Fahrhabe.

**Art. 2.** Die Gesellschaften sind verpflichtet, den versicherungspflichtigen Eigentümern oder Besitzern von Fahrhabe im Kanton Bern gleich günstige Versicherungsbedingungen, insbesondere gleich günstige Prämiensätze zu gewähren, wie sie solche in irgendeinem andern Kanton der Schweiz unter ähnlichen Verhältnissen in bezug auf Gebäudekonstruktion, Löscheinrichtungen und Brandstatistik anwenden. Insbesondere ist bei allen im Bereich von staatlich subventionierten Hydrantenanlagen gelegenen Risiken die gebräuchliche Ermässigung der Tarifprämie zu gewähren.

Die bestehenden Prämientarife, die dem Regierungsrat vorgelegt worden sind, gelten als Maximaltarife. Sie dürfen während der Dauer des Vertrages ohne Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Bern nicht erhöht werden.

**Art. 3.** Die Gesellschaften sind gehalten, für die Tiere des Pferde- und Rindviehgeschlechts den tarifmässigen Grossviehrabatt zu gewähren; der gleiche Rabatt muss auch für Ziegen zugestanden werden.

8. Juni  
1923.

**Art. 4.** Zum Zwecke der Deckung derjenigen Risiken, die nicht von einer einzelnen Gesellschaft oder von einer Gruppe von Gesellschaften übernommen werden, bilden die Gesellschaften eine „Versicherungsgemeinschaft“, die ihrerseits die vollständige Übernahme dieser Risiken garantiert. Für die Verwaltung der dieser Versicherungsgemeinschaft, hiernach kurz „Gemeinschaft“ genannt, obliegenden Geschäfte bestellt diese eine geschäftsführende Gesellschaft, die ihren Sitz in der Schweiz haben muss und deren Name dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen ist.

Die geschäftsführende Gesellschaft vertritt rechtsverbindlich die „Gemeinschaft“ gerichtlich und aussergerichtlich dem Versicherungsnehmer, den Gemeinden und den Pfandgläubigern gegenüber und haftet für den Versicherungsanspruch.

**Art. 5.** Wer von der „Gemeinschaft“ Versicherung begehrt, ist verpflichtet, seine gesamte Fahrhabe bei ihr zu versichern. Ist ein Teil derselben schon anderweitig versichert, so ist der Besitzer gehalten, auch diesen Teil vom Zeitpunkte ab, auf welchen dessen Versicherung durch Ablauf erlischt oder gekündigt werden kann, ebenfalls bei der „Gemeinschaft“ zu versichern.

**Art. 6.** Bei denjenigen gewerblichen oder industriellen Risiken, die erfahrungsgemäss eine besondere Gefahr in sich schliessen, kann dem Versicherungsnehmer mit Bewilligung der Gemeindebehörde ausnahmsweise eine Selbstversicherungsquote bis zu 10 % auferlegt werden.

**Art. 7.** Die Gesellschaften verpflichten sich, die in Art. 5 des Gesetzes vorgesehenen Kollektivversicherungsverträge mit Gemeinden gebührenfrei abzuschliessen.

**Art. 8.** Die Gesellschaften haben die Gemeindebehörden in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten (Art. 4 des Gesetzes) zu unterstützen und die

ihren Organen bekannt werdenden Fälle unversicherter Fahrhabe anzuzeigen.

**Art. 9.** Die Gesellschaften verpflichten sich, wegen nicht rechtzeitig geleisteter Prämienzahlung keine Versicherung als unwirksam zu erklären. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung seiner Prämien säumig, so hat der Vertreter der betreffenden Gesellschaft Betreibung anzuheben und diese bis zur Tilgung der Forderung oder Ausstellung des Verlustscheines durchzuführen. Im letztern Fall ist der Gemeinde, in welcher sich die versicherte Fahrhabe befindet, unter Vorlage des Verlustscheines Anzeige zu machen, und es hat alsdann die Gemeinde dem Versicherer die Prämie samt Gebühren und Betreibungskosten zu bezahlen gegen Abtretung des Forderungsrechtes an den Versicherten (Art. 10 des Gesetzes).

**Art. 10.** Wird während der Dauer dieses Vertrages eine Fahrhabeversicherung aufgehoben oder nicht erneuert oder nicht anderweitig neu abgeschlossen, so endigt das Versicherungsverhältnis erst nach Ablauf von zwei Monaten, vom Tage der Vertragsauflösung an gerechnet. Der Versicherer hat der Gemeinde innert 8 Tagen von der Vertragsauflösung Kenntnis zu geben.

Die für die Nachfrist erforderliche Prämie ist vom Versicherungsnehmer oder, im Sinne des Art. 9, von der Gemeinde zu bezahlen.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf kurzfristige, sogenannte unterjährige Versicherungen.

**Art. 11.** Die dem Staate des Kantons Bern eigentümlich angehörende Fahrhabe darf nur bei der „Gemeinschaft“ versichert werden. Ist sie schon anderwärts versichert, so sind die Versicherungen auf den nächsten Ablauftermin zu kündigen und auf die „Gemeinschaft“ zu übertragen.

8. Juni  
1923.

Der Regierungsrat wird den Gemeinden die Versicherung ihrer Fahrhabe bei der „Gemeinschaft“ empfehlen.

**Art. 12.** Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1. Juli 1923 in Kraft. Seine Dauer wird auf zehn Jahre festgesetzt. Wird der Vertrag nicht unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so gilt er jeweilen als für weitere zehn Jahre verlängert, bis eine solche Kündigung erfolgt.

Der Vertrag ist im Amtsblatt des Kantons Bern öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Basel, den 1. Mai 1923.

Bern, den 8. Juni 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vizepräsident:

**Dr. Tschumi,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

(Folgen die Unterschriften der Vertragsgesellschaften.)

---

## Beschluss des Regierungsrates

3. Juli  
1923.

betreffend

### Abänderung der Reglemente über die Aufbewahrung von Schuldscheinen von Staatsanleihen.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

**Art. 1.** Die Artikel 2, 4 und 7 der Reglemente vom 14. August 1895, 15. Dezember 1897, 26. Dezember 1899 und 7. August 1901 betreffend die Aufbewahrung von Schuldscheinen der Staatsanleihen von 1895, 1897, 1899 und 1900 werden wie folgt abgeändert:

**Art. 2.** Die Kantonalbank von Bern (Staatsbank des Kantons Bern) ist mit der Aufbewahrung der deponierten Schuldscheine beauftragt. Die Depotscheine werden von der Kantonalbank von Bern ausgestellt und unterzeichnet.

**Art. 4.** Die Schuldscheine können von den Berechtigten gegen Rückgabe des quittierten Depotscheines zurückgezogen werden. Bei teilweisem Rückzug ist für die ausgehenden Schuldscheine vom Eigentümer eine Quittung auszustellen. Der erfolgte Rückzug wird auf der Rückseite des Depotscheines angemerkt.

3. Juli  
1923.

**Art. 7.** Der Betrag von deponierten, zur Rückzahlung kommenden Schuldscheinen wird nur gegen Rückgabe des quittierten Depotscheines ausbezahlt. Kommen zu einem Depotschein gehörende Schuldscheine nur zum Teil zur Rückzahlung, so ist für dieselben vom Eigentümer eine Quittung auszustellen. Die erfolgte Rückzahlung wird auf der Rückseite des Depotscheines ange-merkt.

**2.** Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Juli 1923.

**Im Namen des Regierungsrates:**

Der Präsident:

**Lohner,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

# Beschluss des Regierungsrates

21. Juli  
1923.

betreffend

## Ausnahmebewilligungen in der Höchstzahl von Lehrlingen.

Mit Rücksicht auf den zurzeit allgemein herrschenden Mangel an guten Lehrstellen wird der Lehrlingenausschuss der kantonalen Handels- und Gewerbekammer auf Zusehen hin ermächtigt, in begründeten Fällen einzelnen Lehrgeschäften ausnahmsweise die Überschreitung der Höchstzahl von Lehrlingen zu gestatten, wie sie in den auf Grund von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre erlassenen Verordnungen festgesetzt ist. Die Bewilligung darf jedoch nur erteilt werden, wenn das Lehrgeschäft für eine richtige Ausbildung der Lehrlinge genügende Gewähr bietet.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Juli 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vizepräsident:

**Dr. Tschumi.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Stähli.**

---

27. Juli  
1923.

## Verordnung

betreffend

### **wohnörtliche Unterstützung gemäss Konkordat vom 15. Juni 1923.**

#### **Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

In Ausführung von § 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat vom 27. November 1916 betreffend wohnörtliche Unterstützung, und gestützt auf die Bestimmungen des abgeänderten Konkordates vom 15. Juni 1923,

auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,

beschliesst:

#### **I. Unterstützung von Angehörigen der Konkordatskantone im Kanton Bern.**

**Art. 1.** Die Unterstützung von Bürgern anderer Vertragskantone gemäss den Bestimmungen des Konkordats und dieser Verordnung liegt der Spend- oder Armenbehörde derjenigen bernischen Einwohnergemeinde ob, in welcher die betreffenden Personen im Zeitpunkt des Eintrittes der Unterstützungsbedürftigkeit ihren Wohnsitz im Sinne von Art. 2 des Konkordates haben. Ihr kommen auch die Rückerstattungen des Heimatkantons zu.

Der Wohnsitz beginnt mit der polizeilichen Anmeldung, d. h. im Zeitpunkt, wo sie gemäss § 2 der Verordnung betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt der ausserkantonalen Schweizerbürger und Ausländer vom 15. Dezember 1922 zu erfolgen hat.

27. Juli  
1923.

Bei Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des Kantons beginnt in Abweichung von den für Kantonsangehörige geltenden Bestimmungen des Armen- und Niederlassungsgesetzes im Falle von dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Unterstützungspflicht der neuen Wohnsitzgemeinde mit dem 1. Januar des auf den Wohnsitzwechsel folgenden Kalenderjahres, im Falle vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit nach Ablauf des begonnenen Kalendervierteljahres.

Im übrigen gelten für Angehörige der Konkordatskantone bezüglich des Wohnsitzes die Bestimmungen von Art. 2 des Konkordates.

**Art. 2.** Die unterstützende Spend- oder Armenbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen. Die Benachrichtigung des Heimatkantons nach Art. 9 des Konkordates geschieht ausschliesslich durch Vermittlung der kantonalen Armeidirektion unter Verwendung des entsprechenden amtlichen Formulars. Mitteilungen über notwendig werdende Erhöhung der Unterstützung müssen innert Monatsfrist erfolgen.

Die Unterlassung der Anmeldung oder die verspätete Einreichung ziehen die in Art. 9, Al. 3, des Konkordates erwähnten Verwirkungsfolgen nach sich.

**Art. 3.** Die Bestimmungen des Armengesetzes (§§ 2, 6 und 9) betreffend Ausscheidung nach dauernder und vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit finden auf die nach Konkordat zu unterstützenden Angehörigen der Vertragskantone analoge Anwendung, ebenso die entsprechenden Vorschriften der Instruktion für die Bezirksarmeninspektoren.

Dementsprechend richten sich auch die Bemessung und Ausrichtung der Unterstützungen, die Verpflegung,

27. Juli  
1923.

Versorgung und Beaufsichtigung der Unterstützten und alle im Interesse derselben zu treffenden Massnahmen nach den für die Kantonsbürger geltenden Vorschriften (vgl. insbesondere §§ 7, 10, 11, 12, 44, 49, 50, 86, 88, 89 und 91 Armengesetz und die bezüglichlichen Ausführungserlasse).

**Art. 4.** Die auf Grund des Konkordates erwachsenden Kosten sind je nach der Art des Unterstützungsfalles aus der Kasse für die dauernd Unterstützten (Armenkasse) oder aus der Kasse für die vorübergehend Unterstützten (Spendkasse) zu bestreiten. Sie sind unter besonderer Rubrik „Unterstützungen an Angehörige von Konkordatskantonen“ zu buchen.

An diese Unterstützungskosten, soweit sie nicht durch die Rückerstattungen des Heimatkantons oder allfällige andere Zuwendungen (Beiträge der Unterstützten, Verwandtenbeiträge) gedeckt werden, leistet der Staat die gesetzlichen Beiträge (§§ 38 und 53 A.- u. N.-G.).

Für die den Heimatkantonen auffallenden Unterstützungsanteile stellen die Gemeinden mittels amtlichen Formulars spätestens innert 2 Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres Rechnung an die kantonale Armen-direktion zuhanden der betreffenden Heimatbehörden unter gleichzeitiger kurzer Berichterstattung über den Stand des Unterstützungsfalles und die weitere Behandlung desselben (Art. 10 des Konkordates).

**Art. 5.** Bei der Abrechnung mit dem Staat sind in die Rechnungen (Armenrechnung und Spendkassa-rechnung) unter Spezialrubrik gemäss Art. 14 die Gesamtkosten jedes einzelnen Unterstützungsfalles aufzunehmen und von diesen die Rückerstattungen der Heimat-behörden und sonstige Rückvergütungen (Art. 14) in Abzug zu bringen.

27. Juli  
1923.

Die Rückerstattungen des Heimatkantons nach Art. 5 des Konkordates sind für den in Betracht fallenden Zeitabschnitt ganz in Rechnung zu bringen, auch wenn sie im Zeitpunkt der Rechnungsablage noch nicht vollständig eingegangen sind.

Der Staatsbeitrag wird von den sich ergebenden Nettokosten berechnet.

Im übrigen finden die einschlägigen Vorschriften der Verordnung über das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege vom 23. Dezember 1898 sinngemässe Anwendung.

**Art. 6.** Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Unterstützung der fremden Kantonsangehörigen der Vertragskantone aus.

## **II. Unterstützung von Angehörigen des Kantons Bern in den Konkordatskantonen.**

**Art. 7.** Die heimatliche Beitragsleistung an die konkordatsmässige Unterstützung von Bernern in den Vertragskantonen ist Sache derjenigen bernischen Stelle (Staat, Burgergemeinde, Einwohnergemeinde), welche gegenüber dem betreffenden Unterstützten nach der geltenden Armengesetzgebung pflichtig ist.

**Art. 8.** Für diejenigen Unterstützungsfälle, in denen die Unterstützungspflicht des Staates Platz greift, trifft die kantonale Armendirektion die zweckdienlichen Verfügungen und Anordnungen im Rahmen der geltenden Vorschriften für die auswärtige Armenpflege des Staates, sowie im Rahmen des Konkordats und dieser Verordnung.

**Art. 9.** Die Burgergemeinden, welche noch eigene Armenpflege führen, haben für die ihnen nach Konkordat auffallenden Rückerstattungen an die Vertragskantone allein aufzukommen. Im übrigen gelten auch für sie die

27. Juli 1923. sachbezüglichen Bestimmungen des Konkordats und dieser Verordnung.

**Art. 10.** Fällt die heimatliche Unterstützungspflicht gemäss Armengesetz (§ 57, letztes Alinea, und § 114) einer Einwohnergemeinde auf, so hat diese die konkordatsgemässen Rückerstattungen an den Wohnkanton zu leisten.

An den von den Einwohnergemeinden geleisteten Beiträgen beteiligt sich der Staat nach Massgabe des bernischen Armengesetzes (§§ 38 und 53).

Die Behandlung dieser Unterstützungsfälle bestimmt sich im übrigen nach den einschlägigen Konkordatsvorschriften und, soweit zutreffend, nach den Vorschriften der Armengesetzgebung des Heimatkantons.

**Art. 11.** Bestehen in einem Falle zwischen Gemeinde und Staat Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Unterstützungs- bzw. Beitragspflicht gegenüber dem Wohnkanton, so leistet bis zur Erledigung des Anstandes der Staat die konkordatsgemässen Rückerstattungen, unter Vorbehalt des allfälligen Rückgriffes auf die pflichtige Gemeinde.

### III. Schlussbestimmungen.

**Art. 12.** Einsprachen im Sinne von Art. 9, Al. 4, und Beschwerden im Sinne von Art. 18 des Konkordates sind mit einlässlicher Begründung bei der kantonalen Armendirektion einzureichen, welche die Akten an die zuständigen Instanzen zur Beurteilung weiterleitet.

Gegen den Entscheid der kantonalen Instanzen kann innert Monatsfrist vom Empfang des Entscheides hinweg an den Bundesrat rekurriert werden, welcher endgültig entscheidet. Der Rekurs wird ebenfalls bei der kantonalen Armendirektion eingereicht und von dieser an die Bundesbehörde weitergeleitet (Art. 19 des Konkordats).

**Art. 13.** Bei Anständen, deren Beurteilung in die Kompetenz des bernischen Regierungsrates fällt, ist die kantonale Armendirektion antragstellende Instanz.

27. Juli  
1923.

Sie ist überdies zuständig zur Erteilung von Weisungen und Informationen in allen die Anwendung des Konkordates betreffenden Fragen.

**Art. 14.** Diese Verordnung, welche diejenige vom 23. Februar 1920 aufhebt, tritt am 1. Juli 1923 in Wirksamkeit. Sie ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Juli 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vizepräsident:

**Dr. Tschumi,**

Der Staatsschreiber i. V.:

**G. Kurz.**

---

17. Aug  
1923.

## **Vollziehungsverordnung**

zum

### **Gesetz betreffend die Hülfeleistung für das Insepsital.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Mit der Rechnungsstellung an die Gemeinden, dem Bezug und der rechtlichen Eintreibung der Beiträge, welche auf Grund des Gesetzes betreffend die Hülfeleistung für das Insepsital vom 15. April 1923 an dieses Spital von den Gemeinden zu leisten sind, wird die Hypothekarkasse des Kantons Bern als Verwalterin des Vermögens der Inselkorporation beauftragt.

Die Beiträge der Gemeinden, welche bis am Ende des Rechnungsjahres nicht bezahlt werden, sind ohne weitere Mahnung auf dem Betreibungswege einzukassieren.

§ 2. Die Beiträge des Staates gemäss Art. 1, Abs. 1, Art. 6 und 7 des vorerwähnten Gesetzes sind alljährlich von der Sanitätsdirektion der Hypothekarkasse des Kantons Bern zuhanden des Insepsitals anzuweisen, und zwar die gemäss Art. 1, Abs. 1, und Art. 6 zu leistenden Beiträge auf Ende Juni und die gemäss Art. 7 zu leistenden Beiträge, sobald die Zahl der Pflage tage des Vorjahres festgestellt ist.

§ 3. Die stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirkskrankenanstalten derjenigen Bezirke, welche infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringerem Masse benützen können, erfolgt alljährlich auf Antrag der Sanitätsdirektion durch den Regierungsrat gleichzeitig mit der Gesamtzuteilung der Staatsbetten.

17. Aug.  
1923.

Bern, den 17. August 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Lohner,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

30. Aug.  
1923.

# Reglement

über den

## Eintritt in die Hochschule Bern.

(Abänderungen vom 24. März 1914 und vom 30. August 1923.)

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,  
beschliesst:

**I.** Der § 5 des Reglementes über den Eintritt in die Hochschule Bern vom 6. Februar 1914 erhält folgenden Zusatz <sup>1)</sup>:

Ausserdem hat jeder immatrikulierte Studierende einen Semesterbeitrag an die bernische Stadt- und Hochschulbibliothek zu bezahlen, und zwar Inländer je 1 Fr., Ausländer je 2 Fr.

**II.** § 5 des unter Ziffer I genannten Reglementes erhält folgenden Zusatz <sup>2)</sup>:

Ferner hat jeder Studierende einen Semesterbeitrag von 1 Fr. an die Studentenkrankenkasse zu entrichten. Dieser Betrag kann von der Kommission der Kasse auf das Doppelte erhöht werden.

Die vorstehende Bestimmung ist ebenfalls in § 3 der Statuten der staatlichen Studentenkrankenkasse auf-

---

<sup>1)</sup> 1. Abänderung vom 24. März 1914; war bisher in der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht.

<sup>2)</sup> 2. Abänderung vom 30. August 1923.

zunehmen. Der in § 4, lit. *b*, der Statuten vorgesehene Kassenbeitrag an die Spitalverpflegung wird von 2 Fr. 50 auf 4 Fr. erhöht. 30. Aug. 1923.

Bern, den 30. August 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Lohner,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

20. Sept.  
1923.

## **Dekret**

über

### **den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen.**

(A b ä n d e r u n g.)

---

#### **Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von § 23 des Gesetzes über den Primarschulunterricht im Kanton Bern, vom 6. Mai 1894, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen vom 21. November 1899 wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 2 wird durch folgende Fassung erweitert:

„Der abteilungsweise Unterricht kann mit Bewilligung der Unterrichtsdirektion auch in Klassen von geringerer Schülerzahl eingeführt werden, um eine zweckmässigere Gliederung des Unterrichts und bessere Resultate zu erzielen.“

2. Der § 6 wird in folgender Weise abgeändert:

„Für Mehrstunden, die einem Lehrer durch die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts auferlegt werden, wird ihm eine besondere Entschädigung von 3—5 Fr. für die Unterrichtsstunde ausgerichtet. Der

Regierungsrat wird ermächtigt, den Betrag innerhalb dieses Rahmens nach Massgabe der jeweiligen Verhältnisse festzusetzen.“

20. Sept.  
1923.

Bern, den 20. September 1923.

**Im Namen des Grossen Rates:**

Der Vizepräsident:

**E. Choulat.**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

26. Sept.  
1923.

# Verordnung

betreffend

## die Rekonstitution des bernischen Rebgebietes.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus, vom 11. Juni 1922,  
auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern lässt alljährlich durch den kantonalen Reblauskommissär das bernische Rebgebiet auf das Vorhandensein der Reblaus untersuchen. Diese Reblausnachforschungen werden überall von der Rebkommission der Gemeinde unter Leitung des Gemeindekommissärs ausgeführt. Über ihren Befund haben die Gemeindekommissäre dem kantonalen Reblauskommissär zuhanden der Landwirtschaftsdirektion Bericht zu erstatten.

§ 2. Die Reblausnachforschungen sind jeweilen bis zum 15. August zu beendigen. Die Rebbesitzer, in deren Reben die Reblaus konstatiert wurde, sind vom Gemeindekommissär schriftlich zu benachrichtigen, unter Angabe der Grösse des Herdes. Die Kosten des Aufsuchens der Reblaus sind von der Gemeinde, diejenigen der Bekämpfung vom Staate zu tragen.

§ 3. Die Rebbesitzer haben sich mittels Formularen, welche bei den Gemeindekommissären zu beziehen sind, über die Grösse und Lage der zu rekonstituierenden Parzellen bis zum 30. September anzumelden. Auf diesem Formular sind anzugeben:

26. Sept.  
1923.

- a) Name und Wohnort des Rebbesitzers;
- b) Gemeinde, Name und Katasternummer der betreffenden Rebparzelle;
- c) Inhalt der zu rekonstituierenden Fläche;
- d) Flächeninhalt der ganzen Parzelle.

§ 4. Für bewilligte und tadellos ausgeführte Rekonstitutionsarbeiten wird dem Eigentümer eine einmalige Subvention ausgerichtet gemäss Art. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1922, für die zerstörte hängende Ernte nach Art. 16 und 17 desselben Gesetzes.

§ 5. An die Ausrichtung der Subvention werden folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Anpflanzung gepfropfter amerikanischer Reben darf erst nach erfolgter Bewilligung durch die Landwirtschaftsdirektion stattfinden.

Wiesen, Gärten etc., welche früher Rebland waren, sind bei Neuanspflanzung mit veredelten amerikanischen Reben auch subventionsberechtigt.

- b) Das Rigolen muss fachmännisch ausgeführt werden und ist vom Gemeindekommissär zu kontrollieren.
- c) Die Stockweite darf nicht unter 80/85 cm betragen.
- d) Veredlungen mit Elbling und andern minderwertigen Rebsorten werden nicht subventioniert.
- e) Die veredelten amerikanischen Stöcklein dürfen nur von einer staatlich konzessionierten Pflanzschule bezogen werden.

Gesuche um solche Konzessionen sind an die Landwirtschaftsdirektion zu richten.

- f) Wenn eine rekonstituierte Rebe nicht mindestens während fünf Jahren als solche bestehen bleibt, so muss die Subvention zurückerstattet werden. Nur bei vorzeitiger Rodung infolge von höherer Gewalt oder wegen unvorhergesehenen zwingenden

26. Sept.  
1923.

Umständen kann die Landwirtschaftsdirektion den Rebbesitzer von der Pflicht zur Rückerstattung des Beitrages befreien.

§ 6. Die Entschädigung für die infolge Auffindung der Reblaus zerstörte hängende Ernte wird gemeinsam festgesetzt durch den kantonalen Reblauskommissär, den Gemeindekommissär und den Eigentümer. Diese Entschädigung ist gleichzeitig mit der Subvention an die Kosten von Neuanpflanzungen auszurichten.

§ 7. Der kantonale Reblauskommissär hat nach Entgegennahme der Gemeindeberichte eine Zusammenstellung derselben an die Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

Jeder interessierte Rebbesitzer ist von der Höhe der ihm zukommenden Subvention und vom Entschädigungsbetreffnis für die zerstörte hängende Ernte zu benachrichtigen.

§ 8. Diese Verordnung, durch welche das Regulativ für die vorbeugende Rekonstitution in den durch die Reblaus stark bedrohten Rebgebieten, vom 1. April 1909, aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Bern, den 26. September 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Lohner,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

**D e k r e t**3. Okt.  
1923.

betreffend

**die Feuerordnung.**(Abänderung.)  

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf die ihm durch § 110 des Dekretes vom  
1. Februar 1897 betreffend die Feuerordnung erteilte  
Ermächtigung,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

Der § 54, lit. a, der Feuerordnung vom 1. Februar  
1897 wird ergänzt wie folgt:

Für transportable Zimmeröfen genügt eine  
Stein- oder armierte Zementplatte von wenigstens 6 cm  
Stärke oder eine Gussplatte von mindestens 3 cm Höhe.

Bern, den 3. Oktober 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Lohner,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

17. Okt.  
1923.

## **Verordnung**

betreffend

**die Ausführung einzelner Bestimmungen des  
Konkordates vom 31. März 1914 über den Verkehr  
mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 74 des Konkordates vom 31. März 1914 über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und auf § 9 des zudienenden Dekretes vom 10. März 1914,  
in Ausführung von Art. 50 und 52, Abs. 2, des genannten Konkordates,

beschliesst:

§ 1. Die Personenautomobile, die auch für den Lastentransport (Lieferungswagen) eingerichtet sind, sowie die Motorlastwagen mit einer Tragkraft unter einer Tonne werden nicht als schwere Motorlastwagen betrachtet und unterliegen demnach nicht den für die schweren Motorlastwagen aufgestellten, sondern den allgemeinen Geschwindigkeitsvorschriften. In allen Fällen darf aber die Ladung dieser Wagen 1000 kg nicht erreichen. Art. 51, Abs. 4, des Konkordates vom 31. März 1914 ist auch auf diese Wagen anwendbar.

§ 2. Die Bestimmung von § 1 dieser Verordnung findet nur Anwendung auf Motorwagen, die mit Pneumatikbereifung versehen sind. Überdies werden die Vorschriften des interkantonalen Reglements betreffend den Verkehr von Autoomnibussen und Lastautos mit Personenbeförderung vom 23. Februar 1922 nicht berührt.

17. Okt.  
1923.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 17. Oktober 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Lohner,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

30. Okt.  
1923.

# Verordnung

betreffend

## Zuteilung der Einwohnergemeinde Pohlern zum Zivilstandskreis Blumenstein.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Anwendung von § 1, letztes Alinea, des Dekretes vom 24. März 1920 betreffend das Zivilstandswesen, auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

§ 1. Die durch Dekret vom 22. September 1921 von der Kirchgemeinde Thierachern losgelöste Einwohnergemeinde Pohlern wird vom Zivilstandskreis Thierachern losgetrennt und dem Zivilstandskreis Blumenstein zugeteilt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. Oktober 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Lohner,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

# D e k r e t

14. Nov.  
1923.

betreffend

## die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

Abänderung.

---

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 92, Abs. 1, des Besoldungs-  
dekretes vom 5. April 1922,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Gültigkeitsdauer nachstehender Dekrete wird  
um ein Jahr, d. h. bis Ende 1924, verlängert, nämlich:

- a) des Dekretes betreffend die Besoldungen der  
Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates vom  
5. April 1922;
- b) des Dekretes betreffend die Besoldung der evan-  
gelisch-reformierten Geistlichen vom 6. April 1922;
- c) des Dekretes betreffend die Besoldungen der christ-  
katholischen Geistlichen vom 6. April 1922;
- d) des Dekretes betreffend die Besoldungen der römisch-  
katholischen Geistlichen vom 6. April 1922;
- e) des Dekretes betreffend die Besoldungen der Pro-  
fessoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April  
1922;
- f) des Dekretes betreffend die Besoldungen der Vor-  
steher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen  
Seminare vom 6. April 1922;
- g) des Dekretes betreffend die Besoldung der Primar-  
und Sekundarschulinspektoren vom 6. April 1922;

14. Nov.  
1923.

*h)* des Dekretes betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. März 1919 betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. April 1922.

2. Vor Ende 1924 hat der Regierungsrat rechtzeitig Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob dieses Dekret provisorisch oder definitiv weiterhin in Kraft bleiben oder revidiert werden soll.

3. Die provisorische Ordnung des § 86, Abs. 1, und des § 87 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922, sowie die analogen Bestimmungen in den unter Ziffer 1 vorstehend zitierten Besoldungsdekreten, die Hilfskassenverhältnisse betreffend, gelten auch für das Jahr 1924.

4. Der § 86, Abs. 2, des allgemeinen Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 erhält folgende Fassung:

„Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens definitiver Besoldungsverhältnisse sollen auch die Beiträge an die Hilfskasse, sowie deren Leistungen definitiv geordnet werden. Die Einlage allfälliger Monatsbeträge gemäss § 55, lit. *b*, des Dekretes vom 9. November 1920 ist alsdann in angemessenen, durch den Regierungsrat festzusetzenden Fristen vorzunehmen. Hinsichtlich allfälliger Leistungen des Staates wird der Grosse Rat auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens definitiver Besoldungsverhältnisse das Notwendige anordnen.“

Bern, den 14. November 1923.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

**F. Siegenthaler,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

14. Nov.  
1923.

# Geschäftsordnung

für den

## Grossen Rat des Kantons Bern.

Abänderung.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erheblicherklärung einer aus der Mitte des Rates gestellten Motion,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 19, der Staatsverfassung,

beschliesst:

I. Der § 71 der derzeit geltenden Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 24. Februar 1921 wird abgeändert wie folgt:

„Für die Anwesenheit an einer Sitzung erhält das Mitglied ein Sitzungsgeld von Fr. 15. Finden am gleichen Tag zwei Sitzungen statt, so beträgt das Sitzungsgeld für die Vormittagssitzung Fr. 13 und für die Nachmittagssitzung Fr. 8.“

II. Die in Ziffer I beschlossene Änderung des § 71 der Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 1924 in Kraft.

Bern, den 14. November 1923.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

**F. Siegenthaler,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

15. Nov.  
1923.

# Verordnung

über

## die Berufslehre der Drogisten.

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Dauer der Lehrzeit für Drogisten beträgt  $3\frac{1}{2}$  Jahre, wobei als Ersatz für das letzte halbe Jahr der Besuch der Drogistenschule in Neuenburg oder einer gleichwertigen andern Fachschule treten kann.

§ 2. Die wöchentliche Arbeitszeit wird festgesetzt auf 57 Stunden in den Städten Bern, Burgdorf, Thun, Biel, Langenthal, Pruntrut und 60 Stunden für ländliche Verhältnisse.

§ 3. Der Lehrling hat Anspruch auf mindestens 8 Tage ununterbrochener Ferien im ersten, 10 Tage im zweiten und 2 Wochen im dritten Lehrjahre.

§ 4. In einer konzessionierten Drogerie oder Apotheke dürfen nicht mehr Drogistenlehrlinge als gelernte Drogisten, einschliesslich Prinzipale und diplomierte Assistenten (Praktikanten, Stösser, Magaziner u. dgl. ausgenommen), beschäftigt werden.

§ 5. Werden an einer kaufmännischen oder gewerblichen Fortbildungsschule Drogistenfachkurse eingerichtet oder solche von einem Berufsverbande unterhalten, so ist der Besuch derselben für die Drogistenlehrlinge der betreffenden Ortschaft obligatorisch und gilt als Ersatz für den Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule.

Schulreglement und Unterrichtsplan solcher Fachkurse sind nach Massgabe der Verordnung vom 16. März 1907 über die Förderung der Berufsbildung aufzustellen und der Direktion des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten.

15. Nov.  
1923.

§ 6. Werden von einem schweizerischen oder kantonalen Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zuhanden der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen).

Lehrlinge, welche den Nachweis ihrer Aufnahme in eine Drogistenfachschule erbringen, werden von der Lehrlingsprüfung dispensiert. Das Fachexamen dieser Schule gilt für sie als Lehrlingsprüfung.

§ 7. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

§ 8. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. November 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vizepräsident:

**Dr. Tschumi,**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Brechbühler.**

---

## Vertrag

19. Nov.  
1923.

zwischen

### dem Staate Bern und der Inselkorporation.

---

Zwischen dem Staate Bern, vertreten durch die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern, einerseits, und der Inselkorporation, vertreten durch deren Verwaltungsrat, andererseits, ist zum Zwecke genauer Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten mit Bezug auf Benützung und Unterhaltung des Inseospitals folgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

**Art. 1.** Die Inselanstalten sind laut Stiftungsurkunden Wohltätigkeitsanstalten, vorzugsweise für arme kantonsangehörige Kranke bestimmt und dienen ausserdem zur Ausbildung angehender Ärzte.

Die für den Unterricht bestimmten, auf dem Inselareal errichteten Institute sind folgende:

- a) eine chirurgische Klinik;
- b) eine medizinische Klinik und Absonderungshaus;
- c) eine ophthalmologische Klinik;
- d) eine dermatologische Klinik;
- e) eine laryngologisch-otiatrische Klinik;
- f) eine Poliklinik;
- g) ein pathologisches Institut;
- h) ein medizinisch-chemisches und pharmakologisches Institut;
- i) ein hygienisch-bakteriologisches Institut.

Das diagnostische Röntgeninstitut ist eine Anstalt der Inselkorporation, wird aber vom Staate Bern subventioniert.

19. Nov  
1923.

**Art. 2.** Die für diese Anstalten von der Inselkorporation errichteten Gebäude und Lokalitäten werden dem Staate, solange eine medizinische Fakultät in Bern besteht, zur Benützung überlassen.

Angelegenheiten, welche die Kliniken oder die Hochschulinstitute betreffen (wie die Verwendung der Räume u. dgl.), sowie solche von allgemeiner ärztlicher Bedeutung sind vor der Entscheidung durch die Inselbehörden der Begutachtung der beteiligten Professoren und des Ärztekollegiums zu unterbreiten. In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.

**Art. 3.** Sollten früher oder später die bestehenden Kliniken und Institute der Erweiterung bedürfen oder neue Institute gegründet werden müssen, so wird der Staat nach seiner Wahl entweder den Bau selbst ausführen oder die Inselkorporation wird die nötigen Lokalitäten erstellen, sofern es auf ihrem Terrain geschieht und nicht Anstalten betrifft, die mit dem Spital in keinem Zusammenhang stehen, wie Anatomie, physiologisches Institut usw.

Alle Bauten, an deren Erstellung und Betrieb der Staat Beiträge zu leisten hat, unterliegen der Genehmigung der staatlichen Behörden.

Für die der Inselkorporation durch solche Bauten entstehenden Ausgaben vergütet ihr der Staat an Zins, Unterhalt und Amortisation zusammen wenigstens 6 % jährlich; hiervon entfallen 1 % auf den Unterhalt, welcher Betrag auch nach vollendeter Amortisation vom Staate zu entrichten ist.

Wenn infolge solcher Neubauten und Erweiterungen die Betriebsmittel der Inselkorporation in Anspruch genommen werden, so wird ihr der Staat Bern dafür eine billige Entschädigung leisten.

Für Gebäude, die auf Inselareal stehen und dem Unterricht dienenden Neubauten weichen müssen, soll die Inselkorporation vom Staate angemessen entschädigt werden.

19. Nov.  
1923.

Weitere Neubauten dürfen auf dem Inselareal nur angelegt werden, wenn darunter die hygienischen Interessen der Spitalanstalten nicht leiden.

**Art. 4.** Die Inselkorporation übernimmt den Unterhalt, die Beheizung, Beleuchtung, Ventilation, Gas- und Wasserlieferung und Reinigung der in Art. 1 unter lit. *a, b, c, d, e* erwähnten Gebäulichkeiten.

Für die in Art. 1 unter lit. *f, g, h, i* bezeichneten Institute übernimmt der Staat den baulichen Unterhalt direkt.

Die Vorsteher der Institute und Kliniken haben für möglichste Sparsamkeit in Gas-, Wasser- und Elektrizitätsverbrauch zu sorgen.

Bei Brand- und Wasserschaden durch Verschuldung oder Fahrlässigkeit des staatlichen Personals oder der Studierenden bezahlt der Staat die Kosten, soweit dies nicht durch die Assekuranz geschieht.

Vorlesungen und Kurse innerhalb des Spitalareals dürfen nicht vor 7 Uhr morgens im Sommer und nicht vor 8 Uhr morgens im Winter beginnen und müssen spätestens um 8 Uhr abends beendet sein. Ausnahmsweise können Vorträge in den Hörsälen mit Bewilligung des Inseldirektors auch abends nach 8 Uhr stattfinden.

An Sonn- und Feiertagen bleiben sämtliche Laboratorien für die Studierenden geschlossen; auch der Besuch der Spitalabteilungen zu Studienzwecken ist ihnen an diesen Tagen untersagt.

Zur Verrichtung aller dem Unterricht und wissenschaftlichen Studien dienenden Nebenarbeiten hat der Staat jedem Klinikvorsteher wenigstens einen Abwart zu stellen; je einem per Klinik gibt das Spital freie Wohnung und Beköstigung. Sie sind den betreffenden Vorstehern unmittelbar unterstellt und haben sich der Spitalordnung zu unterziehen.

19. Nov.  
1923.

**Art. 5.** Die Inselkorporation übernimmt nach Massgabe des vom Verwaltungsrate aufgestellten Betriebsbudgets die Erstellung neuer Einrichtungen und die Anschaffung des Mobiliars und der Chemikalien für die Kliniken, sowie der für die Behandlung der Kranken nötigen Arzneien, Verbandstoffe, Instrumente und Apparate.

Alle Bestellungen haben durch die Spitaldirektion zu erfolgen; Rechnungen, welchen kein entsprechender Bestellschein beiliegt, werden von ihr zurückgewiesen.

Die rein wissenschaftlichen oder Lehrzwecken dienenden Anschaffungen sind Sache des Staates, ebenso alle Anschaffungen für sämtliche Polikliniken.

Die von ihr angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum der Inselkorporation, und es sind ihr die ausser Gebrauch gesetzten Inventarstücke abzuliefern.

Die Vorsteher der Kliniken haben dafür zu sorgen, dass in der Rezeptur, sowie in der Anschaffung von Instrumenten und im Verbrauch von Verbandzeug möglichste Sparsamkeit beobachtet wird. Zur Rezeptur sollen, soweit möglich, die Apothekerbücher benützt werden.

Das Abgeben von Medikamenten oder Verbandzeug an ausgetretene Patienten ist strikte untersagt.

Die Formulare für die Krankengeschichten liefert das Spital; die letztern sind in besondern Schränken auf den Abteilungen zu registrieren und verbleiben im Eigentum des Spitals. Den Vorstehern der Kliniken stehen sie auch nach ihrem Weggange zur Verfügung.

**Art. 6.** Das Inselfspital stellt den Kliniken zur Verfügung:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) in der chirurgischen Klinik . . . . . | 95 Betten |
| b) in der medizinischen Klinik:          |           |
| 1. allgemeine Abteilung. . . . .         | 75        |
| 2. Absonderung . . . . .                 | 42        |

— 117 »

Zusammen 212 Betten

19. Nov.  
1923.

Übertrag 212 Betten

Eine Vergrößerung der chirurgischen Klinik durch selbständige Erweiterung oder durch Angliederung nichtklinischer Betten bleibt einer besondern Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und den Inselbehörden unter Genehmigung des Grossen Rates vorbehalten.

- c) in der ophthalmologischen Klinik 70  
(ohne die 25 Privatbetten)
- d) in der dermatologischen Klinik . 96  
(ohne die 39 Pfründerbetten)
- e) in der laryngo-otiatrischen Klinik 20

Eine Vergrößerung dieser Klinik um weitere 5 Betten bleibt einer besondern Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und den Inselbehörden vorbehalten.

— 186 Betten

Total 398 Betten

Während des Semesters und 14 Tage vor dem faktischen Beginn der Kliniken, in der Regel vom 10. April und 10. Oktober weg, ebenso während eventuellen militärischen Operationskursen und anderweitigen Ärztekursen steht den Vorstehern der Kliniken die Auswahl zu aus sämtlichen sich zur Aufnahme meldenden Kranken; für die Notfälle beginnt das Auswahlsrecht erst mit dem Tage der Eröffnung der Kliniken.

Während der Hochschulferien geht das Auswahlsrecht an die nichtklinischen Abteilungen über; Notfälle gehen direkt auf die Notfallabteilung.

Diejenigen Patienten, die einen Chefarzt konsultiert haben und von ihm schriftlich in das Spital gewiesen werden, unterliegen nicht dem Auswahlsrecht.

Verlegungen von Kranken von einer Abteilung in die andere dürfen nur mit dem Einverständnis der Chef-ärzte stattfinden.

19. Nov.  
1923.

**Art. 7.** Die Aufnahme der Kranken erfolgt durch die Spitaldirektion. Über die Entlassung der Kranken aus den klinischen Abteilungen entscheiden die Vorsteher derselben.

In der Regel soll ein Kranker nicht über vier Monate im Spital verbleiben.

Die Kranken dürfen nicht gegen ihren Willen im Spital zurückgehalten werden und sollen sich beim Austritt sowohl bei der Spitaldirektion als beim Vorsteher der Klinik abmelden.

Es sollen durch die Ansammlung von Pflegefällen und Unheilbaren nicht die Plätze für die Heilbaren fühlbar vermindert werden.

**Art. 8.** Im Interesse des Unterrichts können die Vorsteher der Kliniken, unter sofortiger schriftlicher Mitteilung an die Spitaldirektion, auch kantonsfremde Kranke und Pfleglinge bernischer Verpflegungsanstalten aufnehmen lassen, und zwar im Maximum je neun auf der chirurgischen und der medizinischen Klinik, je vier auf der dermatologischen und der ophthalmologischen und zwei auf der otiatrischen Klinik.

Soweit diese Patienten nicht in der Lage sind, selber die Kosten zu tragen, hat für ihre Verpflegung der Staat an die Kosten Fr. 4 per Tag zu entrichten.

Sollten die Selbstkosten des Inseospitals für den Pfl egetag unter Fr. 4 sinken, so ermässigt sich der Betrag der Entschädigung auf Fr. 3 per Tag.

Röntgenaufnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken sind vom Staate zu den Selbstkosten zu vergüten.

19. Nov.  
1923.

**Art. 9.** Die Vorsteher der Kliniken oder ihre Stellvertreter sollen dafür besorgt sein, dass der Spitaldienst ihrer Abteilungen und der Tagesarztdienst während der Hochschulferien nicht leiden.

Die Vorsteher der Kliniken haben der Spitaldirektion vom Antritt und von der ungefähren Dauer ihres jeweiligen Urlaubes Mitteilung zu machen und ihre Stellvertreter zu bezeichnen.

Die Assistenten und Volontärärzte haben sich bei ihrem Dienstantritt und -austritt, sowie bei Beurlaubungen dem Direktor des Spitals an- und abzumelden.

Über Dauer und Antritt der Ferien des Wartepersonals sollen sich die Vorsteher der Kliniken mit der Spitaldirektion verständigen.

**Art. 10.** Die Kranken der klinischen Abteilungen werden vom Spital unterhalten und gepflegt. Es besteht nur eine Verpflegungsklasse. In bezug auf die Krankenkost und das Wartepersonal ist den Wünschen der Vorsteher nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

**Art. 11.** Der Staat vergütet der Inselkorporation für den Betrieb sämtlicher Kliniken eine Pauschalsumme von Fr. 400,000 per Jahr.

Vorbehalten bleibt eine Erweiterung der Kliniken im Sinne des Artikels 6.

**Art. 12.** Die auf Inselterrain stehenden Hochschulinstitute (zurzeit pathologisches, medizinisch-chemisches, pharmakologisches und hygienisch-bakteriologisches Institut) sind verpflichtet, die zur Krankenbehandlung nötigen Untersuchungen für sämtliche Spitalabteilungen unentgeltlich auszuführen.

Dagegen ist die Insel verpflichtet, die Assistenten und Abwarte sämtlicher zur Insel gehörenden Hochschulinstitute unentgeltlich zu behandeln und zu verpflegen, wenn sie in Ausübung ihres Berufes erkranken.

19. Nov.  
1923.

**Art. 13.** Der Regierungsrat wählt die Vorsteher der Kliniken und auf deren unverbindlichen Vorschlag den resp. die Sekundärärzte, sowie die Assistenten unter rechtzeitiger Mitteilung jedes Wechsels an die Spitaldirektion.

**Art. 14.** Die Inselkorporation zahlt jedem Vorsteher der heute bestehenden vier grossen Kliniken als Spitalarzt Fr. 2500 jährlich, dem Vorsteher der oto-laryngologischen Klinik Fr. 1250 per Jahr.

Die Ärzte dürfen ausser für Gutachten kein Honorar beziehen.

**Art. 15.** Vierzehn klinische Assistenten und je ein Volontärassistent der chirurgischen und der medizinischen Klinik erhalten von der Insel freie Wohnung und Beköstigung; je vier der chirurgischen und der medizinischen Klinik und je drei der ophthalmologischen und der dermatologischen Klinik.

Die Barbesoldungen aller klinischen Assistenten und des resp. der Sekundärärzte trägt der Staat.

Die Assistenten sind verpflichtet, in Abwesenheit der Vorsteher in Notfällen auch auf den nichtklinischen Abteilungen Hilfe zu leisten.

Der Tagesarztdienst wird durch das Reglement über die Aufnahme der Kranken in das Inselspital vom 4. Mai 1923 geregelt.

Durch Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und den Spitalbehörden kann die Zahl der Assistenten und Volontärassistenten vermehrt werden.

19. Nov.  
1923.

**Art. 16.** Das Inselspital überführt die Leichen sämtlicher Verstorbenen nach dem pathologischen Institut.

Dieses ist nach Spitalreglement für die pietätvolle Behandlung der Leichen verantwortlich. Namentlich ist bei Sektionen und Operationskursen durch möglichste Schonung der Leichen den Gefühlen der Angehörigen Rechnung zu tragen.

Das Rechnungswesen sowie der Verkehr mit den Angehörigen der Verstorbenen geht durch die Spitaldirektion.

**Art. 17.** Bei allen Neu- und Umbauten, an welchen die Hilfsanstalten der medizinischen Fakultät beteiligt sind, sollen die Pläne dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

**Art. 18.** Der Direktor des Unterrichtswesens ist von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrates und -ausschusses.

Der Direktor des Sanitätswesens ist von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrates.

Das Ärztekollegium ist berechtigt, sich im Verwaltungsrat und im Ausschuss durch ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied mit beratender Stimme zu vertreten.

**Art. 19.** Streitigkeiten, welche aus der Ausführung dieses Vertrages entstehen könnten, werden vom Regierungsrat entschieden.

**Art. 20.** Der gegenwärtige Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1923 in Kraft und dauert von da an fünf Jahre. Wird er ein Jahr vor Ablauf dieser Frist nicht gekündigt, so bleibt er in Kraft, bis seine Aufkündigung erfolgt. Diese ist jeweilen ein Jahr vor dem 1. April des folgenden Jahres dem Mitkontrahenten anzumelden.

Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Hilfeleistung für das Inselepital vom 15. April 1923 bleiben vorbehalten.

19. Nov.  
1923.

Bern, den 30. Oktober 1923.

**Im Namen des Staates Bern:**

Der Direktor des Unterrichtswesens:

**Merz.**

**Im Namen des Verwaltungsrates  
der Inselkorporation:**

Der Präsident:

**Burren,**

Der Sekretär:

**Scherz.**

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern**

erteilt hiermit

dem vorstehenden Verträge die Genehmigung.

Bern, den 19. November 1923.

**Im Namen des Grossen Rates:**

Der Präsident:

**F. Siegenthaler,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

19. Nov.  
1923.

## **D e k r e t**

betreffend

**die Lostrennung der gemischten Gemeinde Le Peuchapatte von der Kirchgemeinde und vom Zivilstandskreis Le Noirmont und Zuteilung zur Kirchgemeinde und zum Zivilstandskreis Les Breuleux.**

### **Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung, § 6, Abs. 2, lit. a, des Kirchengesetzes und Art. 53, Abs. 1, des Gemeindegesetzes, und in Abänderung des § 1, Ziff. 46 und 47 des Dekretes vom 9. Oktober 1907, betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura etc., sowie ferner in Abänderung des § 1, Ziffern 87 und 90 des Dekretes betreffend das Zivilstandswesen vom 23. November 1911,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die gemischte Gemeinde Le Peuchapatte wird von der Kirchgemeinde Le Noirmont losgelöst und der Kirchgemeinde Les Breuleux zugeteilt.

§ 2. Desgleichen wird die Gemeinde Le Peuchapatte vom Zivilstandskreis Le Noirmont abgetrennt und dem Zivilstandskreis Les Breuleux zugeteilt.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1924 in Kraft. 19. Nov.  
Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 1923.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 19. November 1923.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

**F. Siegenthaler,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

23. Nov.  
1923.

## Polizeireglement

betreffend

### die Schifffahrt, Fähren und Flösserei im Kanton Bern.

(Abänderung.)

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Eisenbahndirektion,

beschliesst:

I. Art. 13, lit. c, des Polizeireglementes betreffend die Schifffahrt, Fähren und Flösserei im Kanton Bern vom 28. Januar 1916 wird aufgehoben und durch folgende neue Bestimmung ersetzt.

Die Rohrleitungen, welche den Brennstoffbehälter mit dem Motor verbinden, müssen, selbst wenn dieselben durch einen andern kleinen Betriebsbehälter führen, einem Drucke von mindestens zwei Atmosphären widerstehen können (Verlötungen aus Zinn sind nicht gestattet). Die Rohrleitungen sind in der Regel von oben in den Brennstoffbehälter einzuführen und am Ausgang mit einem Absperrventil zu versehen. Die direkte Zuleitung unter Ausnützung des Gefälles vom Benzinbehälter zum Vergaser ist nur für die neben einem Vorratsbehälter vorhandenen Betriebsbehälter von kleinem Inhalt gestattet und ferner da, wo ein einziger Behälter vorhanden ist, wenn derselbe nicht mehr als 50 Liter Inhalt hat. Die

23. Nov.  
1923.

Zuleitung muss in diesen Fällen aus einem einzigen fehlerlosen Kupferrohr bestehen, das unmittelbar beim Absperrventil am Behälter mit einem nach unten gebogenen Krümmer oder einer gleichwertigen Einrichtung versehen sein soll. Beim Anschluss an den Behälter und vor dem Vergaser müssen sicher wirkende Absperrventile angebracht sein, und es dürfen zwischen den Absperrventilen und den Leitungen nur metallische Verbindungen verwendet werden. Die Behälter und die Leitungen sollen überall leicht zugänglich und die Füllöffnung der erstern mit einem Sicherheitssieb und mit metallinem Verschlusszapfen versehen sein. Zum Füllen der Behälter ist eine zweckmässige, das Verschütten der Flüssigkeit verhindernde Vorrichtung zu verwenden.

**II.** Diese neue Vorschrift tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bern, den 23. November 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vizepräsident:

**Dr. H. Tschumi,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

Vom schweizerischen Eisenbahndepartement am 6. Dezember  
1923 genehmigt. **Staatskanzlei.**

---

# Verordnung

betreffend

7. Dez.  
1923.

## die alte Zihl und die alte Aare.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Baudirektion,  
beschliesst:

§ 1. Gestützt auf § 1 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 und in Ergänzung der Verordnung betr. Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer vom 21. November 1919, werden auf den Antrag der Baudirektion folgende Gewässer in die Kategorie der öffentlichen Gewässer eingereiht:

die alte Zihl von ihrem Ausfluss aus dem Bielersee bis zu ihrer Einmündung in den Aarekanal bei Port, Amtsbezirk Nidau;

die alte Aare von ihrer Abzweigung aus dem Aarekanal in Aarberg bis zu ihrer Wiedervereinigung mit demselben in Meienried; Amtsbezirke Aarberg, Nidau und Büren.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Dezember 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vizepräsident:

**Dr. H. Tschumi,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

## Beschluss

betreffend

**die Hinterlagen der Landesfremden.**

14. Dez.  
1923.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Abänderung der Beschlüsse vom 16. November  
1881 und vom 11. März 1891,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

1. Die Hinterlagen der Landesfremden sind in barem Gelde zu leisten. Die Polizeidirektion wird ermächtigt, die Depots als Sparguthaben bei der Kantonalbank Bern in Bern anzulegen.

2. Der den Deponenten anzurechnende Zins beträgt jeweilen  $\frac{1}{2}$  ‰ weniger als der von der Kantonalbank ausgerichtete Sparzins. Das verbleibende halbe Prozent ist von der Polizeidirektion zuhanden des Staates als Vergütung für die Kontrolle der Depots und Einzahlungen zu beziehen.

3. Die den Deponenten gutgeschriebenen Zinse sind so lange zu kapitalisieren, bis die Depots die Höhe der festgesetzten Kautions erreicht haben.

4. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1924 in Kraft. Seine Ausführung und die näheren Vereinba-

14. Dez. rungen mit der Kantonalbank über den zu befolgenden  
1923. Geschäftsgang sind Sache der Polizeidirektion.

Bern, den 14. Dezember 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vizepräsident:

**Dr. H. Tschumi,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

19. Dez.  
1923.

**Verordnung**  
betreffend  
**den Pflanzenschutz.**  
(Abänderung.)

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Forstdirektion,  
beschliesst:

I. Die Verordnung vom 25. April 1912 betreffend den Pflanzenschutz wird abgeändert wie folgt:

1. In § 1 wird nach dem Worte Alpenpflanzen beigefügt das Wort „Moorpflanzen“.

2. Der § 2 erhält einen weiteren Absatz mit folgendem Wortlaut:

„Zum Ausgraben einzelner Exemplare zu wissenschaftlichen Zwecken wird die Forstdirektion nach Anhörung der durch die bernische Naturforschende Gesellschaft ernannten Naturschutzkommission und anderer zuständiger Stellen besondere Bewilligungen erteilen.“

3. In § 3 wird das Wort Alpenpflanzen abgeändert in „Alpen- und Moorpflanzen“.

4. In § 4 wird das Wort Ausgraben ersetzt durch das Wort „Sammeln“.

II. Diese Abänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 19. Dezember 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Lohner,**

Der Staatsschreiber:

**Rudolf.**

---

